

MAUTORDNUNG FÜR DIE AUTOBAHNEN UND SCHNELLSTRASSEN ÖSTERREICHS

**Genehmigt gemäß § 14 Abs. 2 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 sowie hinsichtlich
Teil A II Mautordnung erlassen durch den Bundesminister für Verkehr, Innovation und
Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen**

**[GZ: 325.009/1-I/K2-2003
GZ: 325.009/4-I/K2-2003
GZ: 325.009/5-I/K2-2003
GZ: 325.009/7-I/K2-04
GZ: 325.009/9-I/K2-04
GZ: 323.540/0002-I/K2/2004
GZ: 323.540/0017-I/K2/2004]**

Kundgemacht und gültig mit 17.08.2004

Version 6

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL.....	6
TEIL A I: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN	9
1 ANWENDUNGSBEREICH.....	9
2 VIGNETTENPFLICHT.....	9
2.1 Mautpflichtiges Straßennetz.....	9
2.2 Beschilderung	10
2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht.....	11
2.3.1 Permanente Ausnahmen	11
2.3.2 Vorübergehende Ausnahmen	12
3 VIGNETTENPREISE	12
4 VIGNETTENVERKAUFSSTELLEN	13
5 DAUER DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG	13
5.1 Jahresvignette.....	13
5.2 Zweimonatsvignette	13
5.3 Zehntagesvignette.....	14
5.4 Ausstellungsdatum.....	14
6 ERLEICHTERUNGEN	14
7 VIGNETTENANBRINGUNG	15
7.1 Art und Ort der Anbringung.....	15
7.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens	15
8 VIGNETTENERSATZ	16
9 VIGNETTENKONTROLLE.....	16
10 MAUTPRELLEREI	17
10.1 Strafbarkeit des Mautprellens	17
10.2 Unterbleiben der Bestrafung	18
10.3 Ersatzmaut	18
10.3.1 Art der Begleichung.....	18
10.3.2 Höhe der Ersatzmaut	18
10.3.3 Weiterfahrt mit Ersatzmautbeleg oder Erlagschein.....	19
10.3.4 Begleichung der Ersatzmaut.....	19
11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT	19
12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	19
13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE.....	20

TEIL A II: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN FÜR DIE BESTEHENDEN STRECKENMAUTEN AM ÖSTERREICHISCHEN AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSENNETZ: A9, A10, A11, A13, S16 21

1	ANWENDUNGSBEREICH.....	21
2	MAUTPFLICHTIGE STRECKEN	21
2.1	Bezeichnung der Mautstrecken und der Mautstellen	21
2.2	Beschilderung	22
2.3	Ausnahmen von der Mautpflicht.....	22
3	MAUTTARIFE	22
3.1	Allgemeine Mauttarife	22
3.1.1	A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck	22
3.1.2	A 10 Tauern/Katschberg	23
3.1.3	A 11 Karawanken.....	23
3.1.4	A 13 Brenner	23
3.1.5	S 16 Arlberg Straßentunnel.....	23
3.2	Tarifarten neben der Einzelfahrt.....	24
3.2.1	Wertkarte.....	24
3.2.2	Jahreskarten	24
	3.2.2.1 Allgemeines	24
	3.2.2.2 Jahreskarte mit Vignettenanrechnung.....	24
	3.2.2.3 Jahreskarte für Pendler.....	24
3.2.3	Jahreskarte für behinderte Fahrzeuglenker	25
3.3	Sonderregelungen.....	25
3.3.1	10-Fahrten-Monatskarte auf der A 11	25
3.3.2	Jahreskarte für behinderte Lenker auf der A 13.....	25
3.3.3	A 13 Monatskarte	26
3.3.4	A 13 Anrainerkarte	26
3.4	Kennzeichengebundene Karten.....	26
4	ZAHLUNGSMITTEL.....	26
5	MAUTAUF SICHTSORGANE	26
6	KONSEQUENZEN BEI NICHT SACHGEMÄSSER ENTRICHTUNG DER TARIFE	27
7	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	28
8	ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE.....	28

TEIL B: MAUTORDNUNG FÜR MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM
HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 3,5 TONNEN 29

1	ALLGEMEINES.....	29
2	ANWENDUNGSBEREICH.....	29
3	MAUTPFLICHT	30
3.1	Mautpflichtiges Straßennetz.....	30
3.2	Beschilderung	34
3.3	Ausnahmen von der Mautpflicht.....	35
3.3.1	Permanente Ausnahmen	35
3.3.2	Vorübergehende Ausnahmen	36
3.3.3	Besondere Ausnahmen.....	37
4	MAUTTARIFE	37
5	ANMELDUNG ZUM UND ABMELDUNG VOM MAUTSYSTEM.....	39
5.1	Allgemeines.....	39
5.2	Vertriebswege	39
5.3	Bearbeitungsentgelt	40
5.4	Zahlungsverfahren	40
5.4.1	Allgemeines	40
5.4.2	Zum Post-Pay-Verfahren	40
5.4.3	Zum Pre-Pay-Verfahren.....	41
5.5	Datenspeicherung.....	41
5.6	Bestimmungen zur GO-Box	42
5.6.1	Allgemeines.....	42
5.6.2	Gültigkeitsdauer der GO-Box, Garantie, Austausch, Kostentragung und Rückruf.....	43
5.6.3	Diebstahl, Verlust und Sperre der GO-Box	44
5.6.4	Abmeldung, Rückgabe und Verfall von Mautguthaben	44
5.6.5	Transport von GO-Boxen ohne Bestehen einer Mautpflicht	45
5.7	Bestimmungen für andere zugelassene Fahrzeuggeräte	45
5.7.1	Zugelassene Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme... ..	45
5.7.2	Besondere Bedingungen für die Verwendung	45
6	EINZELLEISTUNGSINFORMATION	47
7	NACHENTRICHTUNG DER MAUT	47
7.1	Nachzahlung bei GO VERTRIEBSSTELLEN / GO SERVICE CENTER / Mautaufsichtsorganen.....	47
7.2	Nachverrechnung.....	48
8	PFLICHTEN DER KRAFTFAHRZEUGLENKER.....	49
8.1	Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box.....	49
8.2	Ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box.....	49
8.2.1	Darstellung der GO-Box.....	49
8.2.2	Deklaration und Einstellung der Kategorie (ausgenommen bei Omnibussen sowie bei Wohnmobilen)	50
8.2.3	Deklaration und Einstellung der Kategorie bei Omnibussen und Wohnmobilen.. ..	50
8.2.4	Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box	51
	8.2.4.1 Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker	51
	8.2.4.2 Vor der Fahrt.....	51

8.2.4.3	Während der Fahrt.....	51
8.2.4.3.1	Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Nutzer	51
8.2.4.3.2	Vom Nutzer zu beachtendes akustisches Signal.....	52
8.2.4.3.3	Kein Signal Ton.....	52
8.2.4.4	Nach der Fahrt.....	52
9	ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MAUTPFLICHT	53
9.1	Mautaufsichtsorgane und deren Befugnisse.....	53
9.2	Ausweise der Mautaufsichtsorgane	53
9.3	Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane	54
10	MAUTPRELLEREI	54
10.1	Strafbarkeit des Mautprellens	54
10.2	Unterbleiben der Bestrafung	54
10.3	Ersatzmaut	54
10.3.1	Art der Begleichung.....	54
10.3.1.1	Betretung durch Mautaufsichtsorgane	54
10.3.1.2	Aufforderungsverfahren im Nachhinein.....	55
10.3.2	Höhe der Ersatzmaut	56
10.3.3	Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens	56
11	VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT	56
12	GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT	56
13	ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE.....	56

PRÄAMBEL

Mit dem aufgrund des ASFINAG-Ermächtigungsgesetzes 1997, BGBl. I Nr. 113/1997, abgeschlossenen Fruchtgenussvertrag wurde der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) das Fruchtgenussrecht an allen Autobahnen und Schnellstraßen übertragen. ASFINAG hat somit das Recht, an allen dem Fruchtgenussrecht unterliegenden Bundesstraßen und Bundesstraßenabschnitten von sämtlichen Nutzern Maut einzuheben. Die ASFINAG ist eine auf Grund des ASFINAG - Gesetzes, BGBl. Nr. 591/1982, eingerichtete Aktiengesellschaft, deren Aktien zur Gänze im Eigentum der Republik Österreich stehen.

1. Gemäß den Bestimmungen des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002 (BStMG), BGBl. I Nr. 109/2002, ist die ASFINAG berechtigt, auf allen Autobahnen und Schnellstraßen von den Benützern dieser Straßen, abhängig vom höchsten zulässigen Gesamtgewicht eines Kraftfahrzeuges, eine zeitabhängige Maut oder eine fahrleistungsabhängige Maut einzuheben.

Gemäß § 14 Abs. 1 BStMG hat die ASFINAG Bestimmungen über die Benützung mautpflichtiger Autobahnen und Schnellstraßen in einer Mautordnung festzulegen. Die vorliegende Mautordnung enthält

- allgemeine Bestimmungen für die Entrichtung der **zeitabhängigen Maut** betreffend Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (**Teil A I dieser Mautordnung**), wobei die Einhebung bzw. die Durchführung der mit dieser zusammenhängenden operativen Aufgaben (Servicecenter für den Bereich Vignette, Vignettenproduktion, Vignettenvertrieb etc.) durch die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-GmbH (ÖSAG), Alpenstraße 94, A-5020 Salzburg, im Namen und auf Rechnung der ASFINAG erfolgt, sowie
 - allgemeine Bestimmungen für die Entrichtung der **fahrleistungsabhängigen Maut** für Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (**Teil B dieser Mautordnung**), wobei das vollelektronische Mautsystem von der EUROPASS LKW-Mautsystem GmbH (EUROPASS), Am Europlatz 1, A-1120 Wien, betrieben wird und diese die fahrleistungsabhängige Maut im Namen und auf Rechnung der ASFINAG einhebt. Die Festlegung des Zeitpunktes der Inbetriebnahme der fahrleistungsabhängigen Bemautung erfolgt durch Verordnung des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie (BMVIT).
2. Durch Erlass des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der ASFINAG werden die allgemeinen Bestimmungen und Mautentgelte hinsichtlich der Streckenmaut bezüglich der Strecken der A9, A10, A11, A13 und S16 erlassen. Die gesetzlichen Grundlagen für die

Einhebung von Streckenmaut werden im folgenden nach den bestehenden Mautstrecken dargestellt.

A 9 Pyhrn Autobahn: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen Spital/Pyhrn und Ardning sowie zwischen dem Knoten St. Michael und der Anschlussstelle Übelbach eingehoben. Die bemaute Strecke gliedert sich in zwei Teilabschnitte und beinhaltet den Bosruck- und den Gleinalmtunnel. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in § 2 (1) Pyhrn Autobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr. 479/1971, geregelt.

A 10 Tauern Autobahn: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen Flachau und Rennweg eingehoben. Die bemaute Strecke beinhaltet den Tauern- und den Katschbergtunnel. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in § 2 (1) Tauernautobahn-Finanzierungsgesetz, BGBl Nr. 115/1969, geregelt.

A 11 Karawanken Autobahn: Die Maut wird in Fahrtrichtung Süden zwischen der Anschlussstelle St. Jakob/Rosental und dem südlichen Tunnelportal (in Slowenien) eingehoben. Aufgrund des Staatsvertrages über den Karawankentunnel (BGBl. 441/1978) wird auf österreichischer Seite nur in Fahrtrichtung Süden eingehoben. In Fahrtrichtung Norden erfolgt die Mauteinhebung auf slowenischer Seite. Die Ermächtigung zur Einhebung eines Entgeltes ist in Artikel 12 des oben angeführten Vertrages und in § 2 des Karawanken Autobahn-Finanzierungsgesetzes, BGBl Nr. 442/1978, geregelt.

A 13 Brenner Autobahn: Die Mautpflicht erstreckt sich zwischen dem Knoten Innsbruck-Amras bzw. Innsbruck-Wilten und der Staatsgrenze am Brennerpass. Die Ermächtigung ist in § 1 Abs 1 des Gesetzes betreffend Finanzierung der Autobahn Innsbruck-Brenner, BGBl Nr. 135/1964, geregelt.

S 16 Arlberg Schnellstraße: Die Maut wird zwischen den Anschlussstellen St. Anton am Arlberg und Langen/Arlberg eingehoben. Die bemaute Strecke beinhaltet den Arlbergtunnel. Die Ermächtigung ist in § 2 (1) Arlberg Schnellstraße-Finanzierungsgesetz, BGBl 113/1973, geregelt.

Die Streckenmaut wird durch die Alpen Straßen Aktiengesellschaft (ASG), Rennweg 10a, 6020 Innsbruck und die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-Gesellschaft m.b.H. (ÖSAG), Alpenstraße 94, 5020 Salzburg, im Namen und auf Rechnung der ASFINAG eingehoben. Die Mauteinhebung erfolgt für Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, gemäß **Teil A II dieser Mautordnung**. Für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr 3,5 Tonnen ist die gesetzliche Grundlage das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 und gelten die Bestimmungen des **Teil B dieser Mautordnung**.

3. Der Teil A I und der Teil B dieser Mautordnung wurden gemäß § 14 Abs. 2 BStMG vom Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen genehmigt, der Teil A II dieser Mautordnung wurde vom

Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen gegenüber der ASFINAG erlassen.

TEIL A I: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN

1 ANWENDUNGSBEREICH

Mautordnung Teil A I findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t. Diese unterliegen einer zeitabhängigen Maut (Vignette).

Kraftfahrzeuge mit drei Rädern gelten immer als mehrspurige Kraftfahrzeuge. Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t gezogen werden, sowie für Beiwagen einspuriger Kraftfahrzeuge ist keine zeitabhängige Maut zu entrichten.

Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, gelten ungeachtet ihres Gesamtgewichtes als Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t beträgt, wobei freigestellt wird, statt der zeitabhängigen Maut, die fahrleistungsabhängige Maut unter vollinhaltlicher Anwendung der in der Mautordnung Teil B genannten Bestimmungen zu entrichten.

2 VIGNETTENPFLICHT

2.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der folgenden Autobahnen und Schnellstraßen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen, sofern keine Ausnahmen bestehen, unterliegt einer zeitabhängigen Maut:



Grafik 1

Ausschnitt Wien:



Grafik 2

Nachfolgende Autobahn- und Schnellstraßenabschnitte (Strecken) sind gemäß § 10 Abs. 2 BStMG von der Entrichtung einer zeitabhängigen Maut ausgenommen (siehe dazu Mautordnung Teil A II):

- A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Ardning und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Übelbach
- A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg
- A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel
- A 13 Brenner Autobahn
- S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton und der Anschlussstelle Langen

Folgende Autobahn- oder Schnellstrassenabschnitte sind gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie idgF von der Pflicht zur Entrichtung einer zeitabhängigen Maut ausgenommen:

- A 6 Nordost Autobahn im Abschnitt von der Landesstraße B 50a bis zur Staatsgrenze bei Kittsee
- S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Abschnitt Wien (Hirschstetten (A 23) - Wagramer Straße)
- S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Fels / Wagram und Krems (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37)

Weiters wird die S 35 zwischen der Anschlussstelle Röthelstein und der Anschlussstelle Mautstatt aufgrund der durchzuführenden Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Lückenschluss der S 35 „Mautstatt-Röthelstein“ gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 5 BStMG von der Pflicht zur Entrichtung einer zeitabhängigen Maut bis zur Beendigung der Bauarbeiten (voraussichtlich bis 30.11.2006) ausgenommen.

2.2 Beschilderung

Im Bereich der Bundesstraßen- und Landesstraßen-Grenzübergänge mit Kraftfahrzeugverkehr wird durch Hinweisschilder über die Vignettenpflicht und -tarife informiert (siehe Grafik 3 und

Grafik 4). Die Vignettenpflicht von mautpflichtigen Strecken wird weiters durch zusätzliche Hinweisschilder an den Auffahrten angezeigt (siehe Grafik 5).



Grafik 3*



Grafik 4*



Grafik 5*

(*GO zeigt die Mautpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t an – siehe Mautordnung Teil B)

2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

2.3.1 Permanente Ausnahmen

Vor der Benützung von vignettenpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen muss an folgenden Kraftfahrzeugen keine Vignette angebracht werden:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl. Nr. 267, Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind;
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs.1 Ziffer 38 Kraftfahrzeuggesetz 1967);
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden;
- Kraftfahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden;
- Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, der Zollverwaltung, der Justizwache, ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 des Polizeikooperationsgesetzes, BGBl. I Nr. 104/1997 in der Fassung BGBl. I Nr. 146/1999, sowie ausländischer Zoll- und Justizbehörden;
- Kraftfahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder

Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen angebracht sind und sie im Rahmen des Polizeikooperationsgesetzes oder aufgrund von Staatsverträgen berechtigt sind, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benützen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

Die Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat kostenlos Vignetten für Heeresfahrzeuge (§ 2 Z 38 Kraftfahrgesetz 1967), für Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollverwaltung und der Justizwache abzugeben, denen gemäß § 48 Abs. 1 Kraftfahrgesetz 1967 ein Deckkennzeichen zugewiesen wurde.


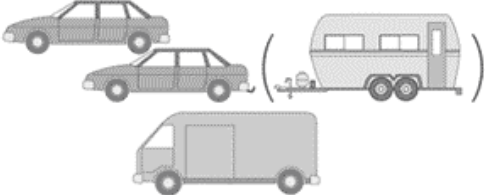
2.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

Im Falle einer unaufschiebbaren Verkehrsbeschränkung im begleitenden Straßennetz im Sinne des § 44b Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO), BGBl. Nr. 159/1960, besteht auf den als Umleitung dienenden Autobahn- oder Schnellstraßenabschnitten keine Vignettenpflicht, soweit die Verkehrsbeschränkung durch die Organe der Straßenaufsicht, des Straßenerhalters, der Feuerwehr, der Gebrechendienste öffentlicher Versorger oder Entsorgungsunternehmen angeordnet wird, und die Zwangsumleitung auf eine Autobahn oder Schnellstraße vorgenommen wird. Wenn am Kraftfahrzeug keine gültige Vignette angebracht ist, ist die Autobahn oder Schnellstraße über die nächstmögliche Ausfahrt wieder zu verlassen.

3 VIGNETTENPREISE


Die Vignettenpreise wurden mit der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung von Vignettenpreisen (Vignettenpreisverordnung), BGBl. II Nr. 254/2000, festgelegt. Die Vignettenpreise sind nach Art des Kraftfahrzeuges und der Dauer der Benützung unterschiedlich; sie beinhalten jeweils 20 % Umsatzsteuer. Folgende Preise wurden verordnet:

Vignettenpreise pro Fahrzeugkategorie

		Preis in EURO inkl. 20% Mwst.	
A		Jahres-Vignette	29,00
	Einspurige Kraftfahrzeuge (auch mit Beiwagen)	2-Monats-Vignette	10,90
		10-Tages-Vignette	4,30
B		Jahres-Vignette	72,60
	Mehrspurige Kraftfahrzeuge bis zu einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von 3,5 t, wobei das Gesamtgewicht eines allfälligen Anhängers zu dem des Zugfahrzeuges nicht addiert wird.	2-Monats-Vignette	21,80
		10-Tages-Vignette	7,60

Grafik 6

4 VIGNETTENVERKAUFSSTELLEN

Die Vignetten können bei den mit dem Vignettensymbol  gekennzeichneten Verkaufsstellen (siehe Anhang 1) zu den unter Punkt 3 Mautordnung Teil A I genannten Vignettenpreisen erworben werden. Für erworbene Vignetten besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bzw. Ersatz des Preises.

5 DAUER DER BENÜTZUNGSBERECHTIGUNG

5.1 Jahresvignette

Die Jahresvignette gilt für das auf der Vignette bezeichnete Jahr. Sie darf weiters vom 01. Dezember des Vorjahres und bis zum 31. Jänner des Folgejahres des auf der Vignette bezeichneten Jahres verwendet werden (siehe Anhang 1).

5.2 Zweimonatsvignette

Die Zweimonatsvignette berechtigt zur Straßenbenützung im Zeitraum von 2 Monaten. Die Gültigkeit endet mit Ablauf jenes Tages des zweiten Monats, der nach seiner Zahl dem, an dem die Frist zu laufen beginnt, entspricht oder, wenn ein entsprechender Tag fehlt, mit Ablauf des letzten Tages des zweiten Monats (siehe Anhang 1).

5.3 Zehntagesvignette

Die Zehntagesvignette berechtigt zur Straßenbenützung an 10 aufeinander folgenden Kalendertagen, wobei der beliebig zu wählende Ausstellungstag als erster Kalendertag zu zählen ist (siehe Anhang 1).

5.4 Ausstellungsdatum

Die Ausstellung der Zweimonatsvignetten und der Zehntagesvignetten erfolgt durch Lochmarkierung des jeweils geltenden Starttages gemäß den Vignettenmustern (siehe Anhang 1) durch den Verkäufer in den Verkaufsstellen.

6 ERLEICHTERUNGEN

Die ASFINAG stellt für behinderte Menschen bei Nachweis der im Folgenden genannten Voraussetzungen Vignetten unentgeltlich zur Verfügung. Zu diesem Zweck weist die ÖSAG (siehe Information bei Punkt 13 Mautordnung Teil A I) dem Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen die erforderliche Anzahl an Jahresvignetten für das jeweils folgende Kalenderjahr kostenlos zu.

Die Landesstellen des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen stellen behinderten Menschen,

- die in ihrem Sprengel ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben,
- auf die ein mehrspuriges Kraftfahrzeug mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t zugelassen wurde und
- die im Besitz eines Behindertenpasses gemäß § 40 des Bundesbehindertengesetzes, BGBl. Nr. 283/1990, in dem eine dauernde starke Gehbehinderung, die Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauernder Gesundheitsschädigung oder die Blindheit eingetragen ist,

für jedes Kalenderjahr eine Jahresvignette für dieses Kraftfahrzeug kostenlos zur Verfügung. Im Falle starker Gehbehinderung oder Blindheit, die eine Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel zur Folge hat, ist das Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ermächtigt, einen Behindertenpass auch behinderten Menschen auszustellen, die nicht dem in § 40 Abs. 1 Z 1 - 5 des Bundesbehindertengesetzes angeführten Personenkreis angehören. Sollte auf den Antragsteller mehr als ein Kraftfahrzeug zugelassen sein, so kann die Gratisvignette nur für eines derselben ausgestellt werden.

Die Zurverfügungstellung einer Gratisvignette ist bei der jeweiligen Landesstelle des Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen zu beantragen.

Erfolgt trotz rechtzeitiger Antragstellung keine rechtzeitige Übersendung der Gratisvignette und muss daher vom Antragsteller eine entsprechende Jahresvignette erworben werden, so kann die

Rückerstattung des Kaufpreises bei der ÖSAG (siehe Information bei Punkt 13 Mautordnung Teil A I) unter Vorlage folgender Dokumente beantragt werden:

- Kopie des Eintragungsvermerkes des Behindertenpasses gemäß § 40 Bundesbehindertengesetz
- Kopie des Zulassungsscheines des Inhabers des Behindertenpasses
- Originalbestätigung eines Bundesamtes für Soziales und Behindertenwesen, dass die rechtzeitige Übersendung der Jahresvignette nicht mehr erfolgen konnte
- Unterer Vignettenabschnitt (Allonge)

Des Weiteren wird auf die Erleichterungen im Zusammenhang mit der Streckenmaut (siehe Punkt 3.2.2.2 Jahreskarte mit Vignettenanrechnung, Punkt 3.2.2.3 Jahreskarte für Pendler und Punkt 3.3.4 A 13 Anrainerkarte Mautordnung Teil A II) verwiesen.

7 VIGNETTENANBRINGUNG

7.1 Art und Ort der Anbringung

An jedem mautpflichtigen Kraftfahrzeug (unter Berücksichtigung des Punktes 2 Mautordnung Teil B und des Punktes 7.2 Mautordnung Teil A I) ist vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes eine gültige Vignette ordnungsgemäß (unter Verwendung des originären Vignettenklebers) anzubringen.

Die Vignette ist - nach Ablösen von der Trägerfolie - unbeschädigt und direkt so auf die Innenseite der Windschutzscheibe anzukleben, dass sie von außen gut sicht- und kontrollierbar ist (z.B. kein Ankleben hinter einem dunklen Tönungsstreifen). In gleicher Weise ist das Ankleben auf einer nicht versenkbaren Seitenscheibe im linken vorderen Bereich des Kraftfahrzeuges gestattet. Der auf der Vignettenrückseite befindliche Anbringungshinweis ist zu beachten. Bei Motorrädern ist die Vignette sichtbar an einem nicht oder nur schwer zu entfernenden Bestandteil des Motorrades anzukleben.

Im Interesse der Verkehrssicherheit und um eine wirksame und benutzerfreundliche Kontrolle der Entrichtung der zeitabhängigen Maut zu gewährleisten, sollte tunlichst neben der jeweils gültigen Vignette höchstens eine zweite Vignette am Kraftfahrzeug angebracht sein.

Das Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, jede andere als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder eine chemische oder auch technische Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, ist unzulässig und verwirkt den Nachweis der ordnungsgemäßen Mautentrichtung.

7.2 Zulässigkeit des bloßen Mitführens

Bei Kraftfahrzeugen, die typengenehmigt ohne Windschutzscheibe ausgestattet sind, ist die Vignette bloß mitzuführen. Gleiches gilt, falls Windschutzscheiben aufgrund eines technischen

Zertifikates des Herstellers in keinen Kontakt mit dem Vignettenkleber gebracht werden dürfen, sofern ein fahrzeugbezogenes Freigabeschreiben der ÖSAG (siehe Information bei Punkt 13 Mautordnung Teil A I) im Original mitgeführt wird.

Bei Kraftfahrzeugen mit zwei Achsen, die mit einem Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen ausgerüstet sind, ist anstelle des direkten Anklebens nur das getrennte Mitführen einer ordnungsgemäß entwerteten Zweimonatsvignette gestattet (siehe jedoch Punkt 1 Mautordnung Teil A I).

Bei Abstellen und Verlassen des Kraftfahrzeuges (so im Bereich von am mautpflichtigen Straßennetz befindlichen Raststätten) ist generell die Vignette von außen leicht sicht- und kontrollierbar im Kraftfahrzeug zu hinterlegen. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil A I) verwirklicht.

8 VIGNETTENERSATZ

In jenen Fällen, in denen die Ungültigkeit bzw. Zerstörung der Vignette durch Umstände erfolgte, die im Verantwortungsbereich des Vignettenproduzenten liegen, stellt die ÖSAG (siehe Information bei Punkt 13 Mautordnung Teil A I) bzw. deren Bevollmächtigte kostenlos eine Ersatzvignette aus. Dies gilt auch für den Fall, dass die Windschutzscheibe, auf der die Vignette angebracht ist, zerstört und erneuert wird, sofern kein Anspruch gegenüber Dritten gegeben ist. Bei Inanspruchnahme sind nachfolgende Nachweise vorzulegen:

- Kopie der Reparaturrechnung der Werkstatt für die ersetzte Windschutzscheibe (bei Firmenfahrzeugen ist auch der Fahrzeuglenker anzuführen)
- Abgelöste Vignette samt unterem Vignettenabschnitt (Quittungsallonge)
- Formular für Vignettenersatz (ausgefüllt und unterschrieben, bei Firmen mit Stampiglie)

Nähere Erläuterungen sowie das Formular sind im Internet unter www.asfinag.at erhältlich (siehe auch Information bei Punkt 13 Mautordnung Teil A I). Bis zum Erhalt der Ersatzvignette ist die Benützung der mautpflichtigen Strassen ohne Vignette nicht erlaubt.

Bei Zerstörung der Vignette durch andere Umstände (z.B. Entfernen einer bereits aufgeklebten Vignette) wird kein Ersatz geleistet.

9 VIGNETTENKONTROLLE

Die Einhaltung der Entrichtung der zeitabhängigen Maut wird gemäß §§ 17 und 29 BStMG von den Organen der Straßenaufsicht, den Organen der Zollwache sowie von den Mautaufsichtsorganen kontrolliert.

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt. Mautaufsichtsorgane müssen in Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen.

Der Ausweis für Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 7).



Grafik 7

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge der Transporterklasse, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind sie mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 8).



Grafik 8

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil A I, ohne eine gültige Vignette ordnungsgemäß angebracht bzw. gemäß Punkt 7.2 Mautordnung Teil A I ordnungsgemäß mitgeführt zu haben, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 1 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von **EUR 400,00 bis EUR 4.000,00** bestraft.

10.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird.

10.3 Ersatzmaut

10.3.1 Art der Begleichung

Wird der Kraftfahrzeuglenker von den in Punkt 9 Mautordnung Teil A I genannten Kontrollorganen betreten, ist die Ersatzmaut unverzüglich nach Aufforderung durch diese in bar oder mit den unter Punkt 10.3.4 Mautordnung Teil A I genannten Zahlungsarten bzw. Zahlungsmittel zu begleichen. Dem Kraftfahrzeuglenker wird hierüber eine Bestätigung ausgestellt.

Wird eine Übertretung von den in Punkt 9 Mautordnung Teil A I genannten Kontrollorganen wahrgenommen, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, etwa weil dieser nicht beim Kraftfahrzeug ist, wird am Kraftfahrzeug eine schriftliche Aufforderung zur Leistung der Ersatzmaut (versehen mit einer Identifikationsnummer und einer Bankverbindung) hinterlegt. Die Ersatzmaut ist auf das angegebene Konto zu überweisen. Der Verpflichtung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen zwei Wochen ab Hinterlegung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und die Einzahlung die automatisationsunterstützt (automatisiert) lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (darüber liegende Überzahlungsbeträge werden zur Gänze rücküberwiesen).

Bei ordnungsgemäßer und zeitgerechter Entrichtung der Ersatzmaut unterbleibt eine Bestrafung im Sinne des Punktes 10.1 Mautordnung Teil A I.

10.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die Nichtentrichtung der zeitabhängigen Maut beträgt:

Fahrzeug-Kategorie	Höhe der Ersatzmaut
A	EUR 65,00
B	EUR 120,00

Bei Ablösen und Umkleben einer bereits geklebten gültigen Vignette, bei jeder anderen als in dieser Mautordnung zugelassene Mehrfachverwendung der Vignette oder bei einer chemischen

oder auch technischen Manipulation des originären Vignettenklebers derart, dass bei Ablösen der Vignette deren Selbstzerstörungseffekt verhindert wird, beträgt die Ersatzmaut das doppelte des für die jeweilige Kategorie festgesetzten Betrages (siehe Tabelle oben).

10.3.3 Weiterfahrt mit Ersatzmautbeleg oder Erlagschein

Die Bezahlung der Ersatzmaut berechtigt zur Benützung des vignettenpflichtigen Straßennetzes am Tag der Betretung bzw. am Tag der Hinterlegung des Zahlscheines und dem darauf folgenden Kalendertag. Als Nachweis für die Bezahlung der Ersatzmaut gilt entweder der bei Betretung ausgestellte Beleg oder der mit der schriftlichen Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut hinterlegte Zahlschein. Bei Nichteinhaltung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

Wird hingegen bei einer Betretung trotz Aufforderung die Ersatzmaut nicht bezahlt, ist die vignettenpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.

Entfernt sich der Kraftfahrzeuglenker von seinem Kraftfahrzeug, so hat er den ausgestellten Beleg oder hinterlegten Zahlschein so sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen, dass die Benützungsberechtigung (insbesondere Ort, Datum und Uhrzeit der Ausstellung sowie Kraftfahrzeugkennzeichen) unmittelbar von außen sicht- und kontrollierbar ist. Bei Nichtbeachtung wird der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht.

10.3.4 Begleichung der Ersatzmaut

Die Bezahlung der Ersatzmaut hat in EURO zu erfolgen. Die Information, welche Zahlungsarten und -mittel für die Entrichtung der Ersatzmaut zugelassen sind, ist in Anhang 2 geregelt sowie im Internet unter www.asfinag.at bzw. beim Kundenservice (siehe Information bei Punkt 13 Mautordnung Teil A I) erhältlich.

11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT

Kraftfahrzeuglenker, die entgegen § 18 Abs. 2 BStMG einer Aufforderung zum Anhalten eines in Punkt 9 Mautordnung Teil A I genannten Organs nicht Folge leisten, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind mit Geldstrafen bis zu **EUR 4.000,00** zu bestrafen.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist – subsidiär zu den Verwaltungsbehörden – das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen im Bereich Vignette steht die Österreichische Autobahnen und Schnellstraßen GmbH (ÖSAG) zur Verfügung:

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-GmbH (ÖSAG)
Postfach 74
A- 5033 Salzburg

TEL.: 00800/ 20 40 16 00
TEL.: +43 (0)662-620511 - 0
Fax.: +43 (0)662/ 620511 - 15020
E-Mail: kundendienst@asfinag.at

TEIL A II: MAUTORDNUNG FÜR KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON NICHT MEHR ALS 3,5 TONNEN FÜR DIE BESTEHENDEN STRECKENMAUTEN AM ÖSTERREICHISCHEN AUTOBAHNEN- UND SCHNELLSTRASSENNETZ: A9, A10, A11, A13, S16

1 ANWENDUNGSBEREICH

Mautordnung Teil A II findet Anwendung auf alle Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t (kurz Kategorie 1).

Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, gelten ungeachtet ihres Gesamtgewichtes als Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t beträgt. Für sie gelten die Tarife der Kategorie 1 gemäß Teil A II Punkt 3.

Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

2 MAUTPFLICHTIGE STRECKEN

2.1 Bezeichnung der Mautstrecken und der Mautstellen

Die gegenständlichen dieser Mautordnung Teil A II unterliegenden Mautstrecken und Mautstellen werden wie folgt bezeichnet:

Autobahn	Bezeichnung der Mautstrecke	Bezeichnung der Mautstelle
A 9 Pyhrn Autobahn in den Abschnitten zwischen der Anschlussstelle Spital/Pyhrn und der Anschlussstelle Arding und zwischen der Anschlussstelle St. Michael und Übelbach	Bosruck/Gleinalm	Mautstelle Bosruck
		Mautstelle Gleinalm
A 10 Tauern Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Flachau und der Anschlussstelle Rennweg	Tauern/Katschberg	Mautstelle St. Michael i.L.
A 11 Karawanken Autobahn im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob im Rosental und der Staatsgrenze im Karawankentunnel	Karawanken	Mautstelle Rosenbach
A 13 Brenner Autobahn	Brenner	Hauptmautstelle Schönberg
S 16 Arlberg Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Anton am Arlberg und der Anschlussstelle Langen am Arlberg	Arlberg	Mautstelle St. Jakob

2.2 Beschilderung

Am Beginn der jeweiligen Mautstrecke wird die Mautpflicht durch geeignete Vorschriftenzeichen angezeigt.

2.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

Nachfolgende Kraftfahrzeuge sind von der Entrichtung der Streckenmaut befreit:

- Kraftfahrzeuge mit Blaulicht gemäß § 2 Abs. 1 Ziffer 25 StVO 1960, BGBl. Nr. 159 (Einsatzfahrzeuge), wobei die Berechtigung zur Deklaration als Einsatzfahrzeug von der ASFINAG bei der jeweiligen Einsatzleitung stichprobenartig im Nachhinein überprüft wird
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 38 Kraftfahrugesetz 1967)
- Kraftfahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden
- Kraftfahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benützen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

3 MAUTTARIFE

Die Mauttarife beinhalten 20 % Umsatzsteuer und sind im einzelnen in den nachfolgenden Tabellen dargestellt.

3.1 Allgemeine Mauttarife

Auf den Mautstrecken gelten folgende Mauttarife:

3.1.1 A 9 Gleinalm und A 9 Bosruck

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gleinalm	Bosruck
A 9 Gleinalm Bosruck	Einzelfahrt		€ 7,50	€ 4,50
	Jahreskarte	€ 87,00		
	Jk. Pendler ⁽¹⁾		€ 33,50	€ 33,50

(1) Jahreskarte – Jk. – Pendler: Siehe Mautordnung Teil A II Punkt 3.2.2.3

3.1.2 A 10 Tauern/Katschberg

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gesamtstrecke	Teilstrecke
A 10 Tauern/ Katschberg	Einzelfahrt		€ 9,50	€ 4,50
	Jahreskarte	€ 87,00		
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50		

(1) Siehe Mautordnung Teil A II Punkt 3.2.2.3

3.1.3 A 11 Karawanken

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Preis/Fahrt
A 11 Karawanken	Einzelfahrt		€ 6,50
	Wertkarte	€ 58,00	€ 4,00
	10-Fahrten- Monatskarte ⁽¹⁾	€ 21,50	€ 2,15

(1) Siehe Mautordnung Teil A II Punkt 3.3.1

3.1.4 A 13 Brenner

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Gesamtstrecke	Teilstrecke 1	Teilstrecke 2	Teilstrecke 3	Teilstrecke 4
A 13 Brenner	Einzelfahrt		€ 8,00	€ 1,00	€ 2,00	€ 2,50	€ 4,00
	Jahreskarte	€ 87,00					
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50					
	Monatskarte ⁽²⁾	€ 33,50					

(1) Siehe Mautordnung Teil A II Punkt 3.2.2.3

(2) Siehe Mautordnung Teil A II Punkt 3.3.3

Einzelfahrt: Jede Fahrt über die Hauptmautstelle

Teilstrecke 1: Innsbruck - Zenzenhof bzw. Brennerpaß - Brennersee und jeweils umgekehrt

Teilstrecke 2: Innsbruck - Patsch/Europabrücke bzw. Brennerpaß - Nösslach und jeweils umgekehrt

Teilstrecke 3: Innsbruck - Stubaital und umgekehrt

Teilstrecke 4: Matrei - Brennerpaß und umgekehrt

3.1.5 S 16 Arlberg Straßentunnel

Kategorie 1	Kartenart	Preis	Preis/Fahrt
S 16 Arlberg Tunnel	Einzelfahrt		€ 8,50
	Jahreskarte	€ 87,00	
	Jk. Pendler ⁽¹⁾	€ 33,50	

(1) Siehe Mautordnung Teil A II Punkt 3.2.2.3

3.2 Tarifarten neben der Einzelfahrt

Neben den Tarifen der Einzelfahrt werden die in den Punkten 3.2.1 bis 3.4 Mautordnung Teil A II angeführten Tarifarten angeboten.

3.2.1 Wertkarte

Wertkarten werden nur auf der A 11 Karawanken Autobahn angeboten und sind nur dort gültig. Wertkarten sind Magnetstreifenkarten zur Abbuchung (mit einem im Voraus zu entrichtenden Kaufpreis). Die Karten haben eine Gültigkeit von 18 Monaten und sind übertragbar. Restwerte können bei Bezahlung mit einer weiteren Wertkarte oder bei Baraufzahlung angerechnet werden. Nach Ablauf der Gültigkeit der Wertkarte ist eine Rückvergütung nicht verbrauchter Werte nicht möglich.

3.2.2 Jahreskarten

3.2.2.1 Allgemeines

Eine Jahreskarte ist eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit einjähriger Gültigkeit ab Ausstellung. Eine Jahreskarte berechtigt zur unbeschränkten Benützung einer bestimmten Mautstrecke. Für die A 11 Karawanken Autobahn werden keine Jahreskarten angeboten. Für Probefahrt- und Überstellungskennzeichen kann keine Jahreskarte ausgestellt werden.

3.2.2.2 Jahreskarte mit Vignettenanrechnung

Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 2 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW- oder Motorrad-Jahresvignette für eine der Mautstrecken einmalig ein Betrag von EUR 40,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) auf den Kaufpreis einer Jahreskarte angerechnet.

3.2.2.3 Jahreskarte für Pendler

Die Jahreskarte für Pendler gilt ein Jahr ab Ausstellung. Für alle Strecken, mit Ausnahme der A 11 Karawanken Autobahn, sind Jahreskarten für Pendler unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Der Antragsteller ist Arbeitnehmer (gilt auch für Präsenzdiener).
- Wohnort und Arbeitsplatz werden durch geeignete Bestätigungen glaubhaft und überprüfbar nachgewiesen. Die Benutzung der mautpflichtigen Strecke muss entweder unabdingbar sein oder zumindest die kürzeste Strecke darstellen.
- Die Wegentfernung zwischen Wohnort und Arbeitsplatz beträgt nicht mehr als 150 km.
- Die Jahreskarte für Pendler wird nur auf ein für den Pendler zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt.

Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 1 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW-Jahresvignette die Pendlerkarte kostenlos ausgestellt. Für die Mautstrecken

der A 9 Bosruck/Gleinalm erfolgt die Prüfung der oben genannten Voraussetzungen für jede Teilstrecke gesondert.

3.2.3 Jahreskarte für behinderte Fahrzeuglenker

Die Jahreskarte für behinderte Lenker ist unter folgenden Voraussetzungen erhältlich:

- Vorlage eines Behindertenausweises gemäß § 29b StVO
- Eintragung einer Einschränkung der Lenkbefugnis auf den Betrieb eines behindertengerecht umgebauten Kraftfahrzeugs im gültigen Führerschein (zumindest Eintragung der Einschränkung auf Automatikgetriebe)
- Jahreskarte für behinderte Lenker wird nur auf ein für den behinderten Lenker zugelassenes Kraftfahrzeug ausgestellt

Die Karte wird zusätzlich auf den Namen der berechtigten Person ausgestellt und gilt mit Ausnahme der A 11 Karawanken Autobahn und abweichend von der Bestimmung für Jahreskarten auf allen Streckenmauten (Mautordnung Teil A II) der ASFINAG.

3.3 Sonderregelungen

3.3.1 10-Fahrten-Monatskarte auf der A 11

Eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit der Berechtigung für 10 Fahrten durch den Karawankentunnel während 30 Kalendertagen ab Ausstellung der Karte. Nach Ablauf der 30 Kalendertage ist eine Rückvergütung nicht verbrauchter Fahrten ausgeschlossen.

3.3.2 Jahreskarte für behinderte Lenker auf der A 13

Zu den Bedingungen einer Jahreskarte für Pendler werden Jahreskarten für behinderte Lenker für die A 13 an nachstehende Personen abgegeben:

- Inhaber von Amtsbescheinigungen und Opferausweisen, bei denen die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt
- Schwerbeschädigte nach § 9 Abs. 2 Kriegsopferversorgungsgesetz, BGBl 152/ 1957
- Zivilblinde mit Blindenausweis
- Behinderte, die eine Behinderung von mindestens 50 % nachweisen können

Diese Jahreskarte gilt nur auf der A 13.

3.3.3 A 13 Monatskarte

Eine über das Kennzeichen an das Kraftfahrzeug gebundene Karte mit der Berechtigung, innerhalb von 30 Kalendertagen ab Ausstellung der Karte eine beliebige Anzahl von Fahrten auf der Brennerautobahn durchzuführen. Die Ausstellung erfolgt gegen Vorlage des Zulassungsscheines.

3.3.4 A 13 Anrainerkarte

Die Bewohner des Wipp- und Stubaitales erhalten unter Vorlage des Zulassungsscheines eine Anrainerkarte. Diese Bestimmung gilt nur für natürliche Personen. Gemäß § 13 Abs. 3 Ziffer 2 BStMG wird bei Vorlage der Allonge (Vignettenkontrollabschnitt) einer gültigen PKW-Jahresvignette (siehe Mautordnung Teil A I) ein Betrag von EUR 40,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) auf den Kaufpreis einer Jahreskarte angerechnet.

3.4 Kennzeichengebundene Karten

Für Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen werden keine kennzeichengebundenen Karten ausgestellt.

Es besteht während der Laufzeit von kennzeichengebundenen Karten nur einmalig die Möglichkeit, diese gegen Vorlage der Karte auf ein anderes Kennzeichen umzuschreiben. Die Bearbeitungsgebühr hierfür beträgt EUR 6,50 (inkl. 20 % Umsatzsteuer).

Kennzeichengebundene Karten können bei Verlust gegen eine Bearbeitungsgebühr von EUR 6,50 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) ersetzt werden.

4 ZAHLUNGSMITTEL

Grundsätzlich werden auf den Mautstrecken alle konvertierbaren Währungen angenommen. Die Geldrückgabe erfolgt in EURO. Die Informationen, welche Zahlungsarten bzw. -mittel darüber hinaus zulässig sind, ist im Anhang 2 enthalten sowie im Internet unter www.asfinag.at bzw. beim Kundenservice (siehe Information bei Punkt 8 Mautordnung Teil A II) erhältlich.

5 MAUTAUF SICHTSORGANE

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt.

Mautaufsichtsorgane müssen bei Ausübung ihres Dienstes den folgend beschriebenen Ausweis mitführen und diesen den Betroffenen auf Verlangen vorweisen. Der Ausweis für Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt, hat Scheckkartengröße, ist beidseitig bedruckt und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name sowie Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 9).



Grafik 9

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Kraftfahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge der Transporterklasse, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind sie mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 10).



Grafik 10

6 KONSEQUENZEN BEI NICHT SACHGEMÄSSER ENTRICHTUNG DER TARIFE

Die Mautaufsichtsorgane bzw. das Mautpersonal sind berechtigt,

- zur Feststellung der Mautkategorie Einsicht in die Fahrzeugpapiere zu nehmen. Wird die Einsicht verweigert, unterliegt das Kraftfahrzeug automatisch der fahrleistungsabhängigen Maut und wird nach den in Mautordnung Teil B normierten Bestimmungen behandelt [Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut durch ein Mautaufsichtsorgan gemäß Punkt 10 Mautordnung Teil B (Punkt 10.3.2 Mautordnung Teil B gänzliche Nichtentrichtung der Maut)];
- den siebenfachen Betrag des Tarifes einer Einzelfahrt einzuheben, falls bei Benützung einer Mautstrecke gemäß Punkt 2 Mautordnung Teil A II keine ordnungsgemäße Mautentrichtung erfolgt;
- kennzeichengebundene Karten einzuziehen, falls diese Karten für nicht berechnete Kraftfahrzeuge verwendet werden.

7 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten in Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist – subsidiär zu den Verwaltungsbehörden – betreffend der Mautstrecken A 9, A 10, A 11 das sachlich zuständige Gericht in Stadt Salzburg und betreffend der Mautstrecken A 13, S 16 das sachlich zuständige Gericht in Innsbruck ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

8 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

Für Anfragen oder Reklamationen steht zentral die Österreichische Autobahnen und Schnellstraßen GmbH (ÖSAG) zur Verfügung.

Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen-GmbH (ÖSAG)

Postfach 74

A- 5033-Salzburg

Tel.: 00800/ 20 40 16 00

Tel.: +43 (0)662-620511 - 0

Fax.: +43 (0)662/ 620511 - 15020

Email: kundendienst@asfinag.at

TEIL B: MAUTORDNUNG FÜR MEHRSPURIGE KRAFTFAHRZEUGE MIT EINEM HÖCHSTEN ZULÄSSIGEN GESAMTGEWICHT VON MEHR ALS 3,5 TONNEN

1 ALLGEMEINES

Die Einhebung der fahrleistungsabhängigen Maut erfolgt durch ein vollelektronisches Mautsystem.

Das gesamte mautpflichtige Straßennetz ist in einzelne Mautabschnitte geteilt, wobei die Maut für jeden einzelnen Mautabschnitt gesondert eingehoben wird. Voraussetzung für die ordnungsgemäße Mautentrichtung ist das Mitführen eines zugelassenen und korrekt funktionierenden Fahrzeuggerätes (GO-Box oder Split-GO-Box, beide nachfolgend gemeinsam auch kurz als „GO-Box“ bezeichnet – siehe Punkt 5.6.1 Mautordnung Teil B – oder eines anderen zugelassenen Fahrzeuggerätes – siehe Punkt 5.7 Mautordnung Teil B) im mautpflichtigen Kraftfahrzeug. Zwischen den einzelnen Anschlussstellen des mautpflichtigen Straßennetzes sind auf einer Stahlkonstruktion über der Fahrbahn Antennen (Funkbaken) angebracht (sogenannte Mautabbuchungsstelle bzw. Mautportale – siehe Grafik 11).



Grafik 11

Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle tritt das im Kraftfahrzeug mitgeführte Fahrzeuggerät mit den straßenseitigen Antennen der Mautabbuchungsstelle mittels Mikrowellentechnologie in Verbindung und generiert in der Folge eine Mauteinhebung (kurz Mauttransaktion bzw. -abbuchung).

Gemäß § 4 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 idgF (BStMG) sind Kraftfahrzeuglenker und Zulassungsbesitzer gemeinsam Mautschuldner; beide werden im folgenden auch kurz „Nutzer“ bezeichnet.

2 ANWENDUNGSBEREICH

Die Mautordnung Teil B findet Anwendung auf alle mehrspurigen Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t. Diese unterliegen einer fahrleistungsabhängigen Maut.

Dies gilt auch für mehrspurige Kraftfahrzeuge mit drei oder mehr Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen. Mehrspurige Kraftfahrzeuge mit zwei Achsen, die noch nie zum Verkehr zugelassen waren und Probefahrt- oder Überstellungskennzeichen führen, gelten zwar ungeachtet ihres Gesamtgewichtes als Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht bis einschließlich 3,5 t beträgt, diesen wird aber freigestellt, statt der zeitabhängigen Maut bzw. der Streckenmaut die fahrleistungsabhängige Maut unter vollinhaltlicher Anwendung der in der Mautordnung Teil B genannten Bestimmungen zu entrichten.

Für Anhänger, die von mehrspurigen Kraftfahrzeugen gezogen werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt, ist keine Maut zu entrichten.

3 MAUTPFLICHT

3.1 Mautpflichtiges Straßennetz

Die Benützung der nachfolgend genannten und dargestellten Autobahnen und Schnellstrassen mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen unterliegt der fahrleistungsabhängigen Maut.



Grafik 12

Ausschnitt Wien:



Grafik 13

Folgende Autobahn- oder Schnellstrassenabschnitte sind gemäß der Mautstreckenausnahmenverordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie idgF von der Pflicht zur Entrichtung einer fahrleistungsabhängigen Maut ausgenommen:

- A 6 Nordost Autobahn im Abschnitt von der Landesstraße B 50a bis zur Staatsgrenze bei Kittsee
- S 2 Wiener Nordrand Schnellstraße im Abschnitt Wien (Hirschstetten (A 23) - Wagramer Straße)
- S 5 Stockerauer Schnellstraße im Abschnitt zwischen der Anschlussstelle Fels / Wagram und Krems (Landesstraße B 3, Landesstraße B 37)

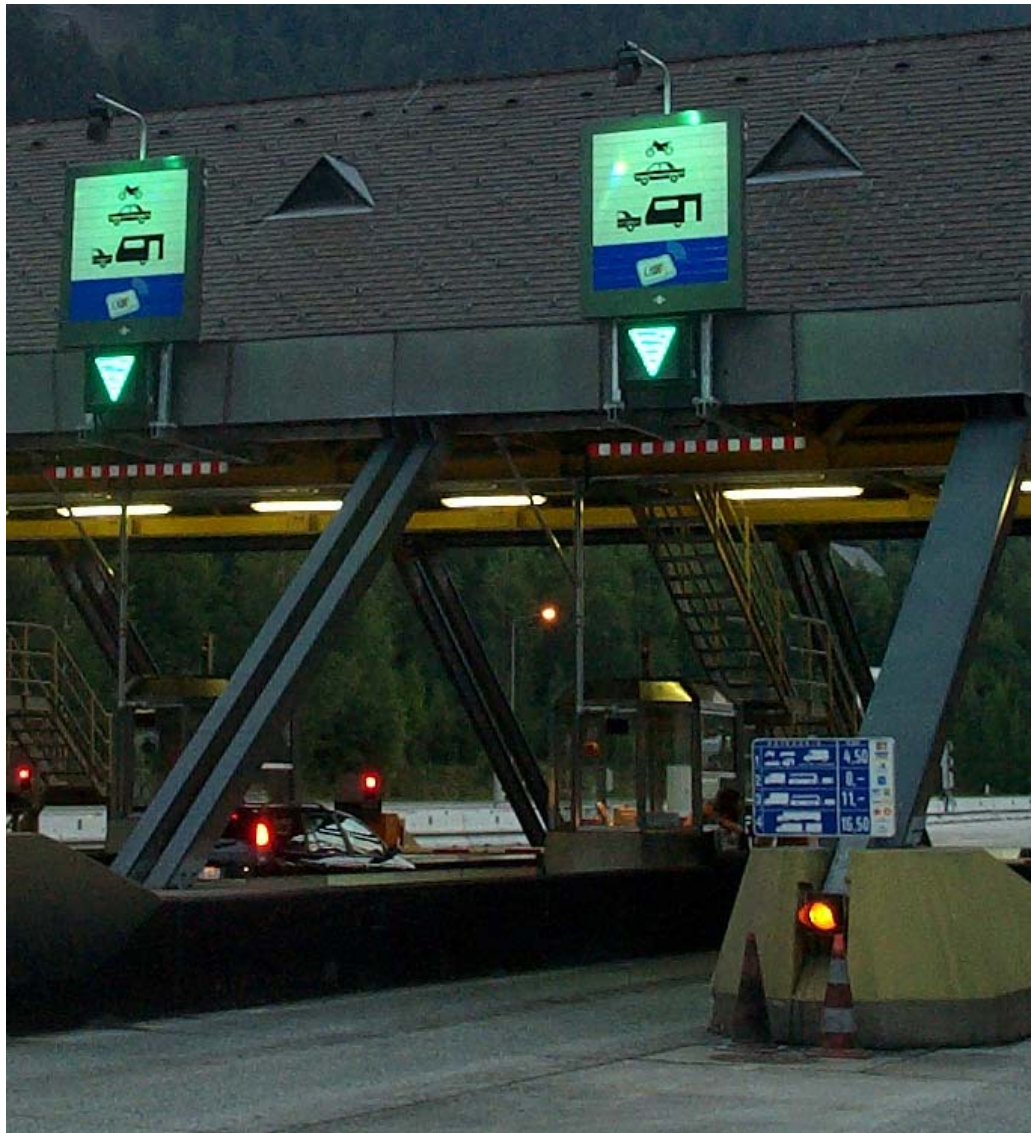
3.1.1 Bereiche mit bestehenden Streckenmauten

Dies gilt auch für die Benützung der Autobahnen und Schnellstrassen mit bestehenden Mautstellen (A 9, A 10, A 11, A 13 und S 16). Eine manuelle Bezahlung der Maut an den bestehenden Mautkassen ist für Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t nicht mehr möglich. Das Durchfahren der bestehenden Hauptmautstellen hat ausschließlich in den dafür gekennzeichneten Spuren zu erfolgen. Diese Spuren können (je nach Kraftfahrzeugaufkommen) entweder im sog. offenen oder im sog. gemischten Spurbetrieb betrieben werden. Im offenen Spurbetrieb ist eine Spur nur für Kraftfahrzeuge, die der fahrleistungsabhängigen Maut unterliegen, freigegeben. Diese ist besonders gekennzeichnet (siehe Grafik 14).



Grafik 14 „Offener Spurbetrieb“

Im gemischten Spurbetrieb kann die Mautspur sowohl von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von bis zu 3,5 t (siehe Mautordnung Teil A II), als auch von Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t benutzt werden (siehe entsprechende Kennzeichnung – Grafik 15 unten). Der in der gemischten Mautspur befindliche Schranken öffnet sich bei Kraftfahrzeugen mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 3,5 t, sofern die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß entrichtet wurde, automatisch. Sollte dies nicht der Fall sein, bleibt der Schranken geschlossen. Den Anweisungen des Mautstellenpersonals ist sodann unabdingbar Folge zu leisten. An den Nebenmautstellen werden sämtliche Spuren im gemischten Spurbetrieb betrieben. Eine gesonderte Kennzeichnung hinsichtlich des Spurbetriebes erfolgt daher bei den Nebenmautstellen der A 10 Zederhaus und St.Michael/Lungau sowie der A 13 Zenzenhof, Igls Patsch, Schönberg Stubaital, Matrei Steinach, Nösslach und Brennersee nicht.



Grafik 15 „Gemischter Spurbetrieb“

3.1.2 Mautpflicht in Baustellenbereichen

Eine Mautpflicht besteht auch uneingeschränkt in Baustellenbereichen, es sei denn, dass an den zu passierenden Mautstationen durch Hinweisschilder angezeigt wird, dass die betreffende Mautabbuchungsstation derzeit "Außer Betrieb" gesetzt ist (vgl. Punkt 3.2 Mautordnung Teil B). Die uneingeschränkte Mautpflicht gilt auch für Baustellenbereiche, bei denen es notwendig ist, die Verkehrsführung zu ändern und / oder einen Gegenverkehrsbereich einzurichten. Der Mautpflicht unterliegen auch Fahrzeuge bei Fahrten zur und / oder von der Baustelle. Ausgenommen sind lediglich Fahrten, die auf der nicht für den Verkehr freigegebenen Fahrbahn stattfinden. Diese Befreiung setzt voraus, dass eine im Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay-, als auch im Post-Pay-Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, indem die GO-Box mittels einer von EUROPASS an den GO VERTRIEBSSTELLEN bzw. im GO SERVICE CENTER (siehe Punkt 5.2 Mautordnung Teil B) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung ordnungsgemäß verschlossen wird (d.h. durch mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband). Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es

systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen.

Der je rund 900 m lange Mautabschnitt A 7 - Leonding Linz Zentrum - Linz Wiener Strasse (in beiden Fahrtrichtungen) unterliegt in Folge der Errichtung des Tunnels Bindermichl und der vorgesehenen Baustellenverkehrsführung bis zu dessen Verkehrsfreigabe keiner fahrleistungsabhängigen Bemautung.

Weiters wird die S 35 zwischen der Anschlussstelle Röthelstein und der Anschlussstelle Mautstatt aufgrund der durchzuführenden Bauarbeiten im Zusammenhang mit dem Lückenschluss der S 35 „Mautstatt-Röthelstein“ gemäß § 15 Abs. 2 Ziffer 5 BStMG von der Pflicht zur Entrichtung einer zeitabhängigen Maut bis zur Beendigung der Bauarbeiten (voraussichtlich bis 30.11.2006) ausgenommen.

3.2 Beschilderung

Im Bereich der Bundesstraßen- und Landesstraßen-Grenzübergänge mit Kraftfahrzeugverkehr wird durch Hinweisschilder über die Mautpflicht informiert (siehe unten Grafik 16 und 17). Die Mautpflicht wird weiters durch zusätzliche Hinweisschilder an allen Auffahrten zu mautpflichtigen Autobahnen und Schnellstraßen angezeigt (siehe unten Grafik 18).



Grafik 16*



Grafik 17*



Grafik 18*

(*Vignettensymbol zeigt die Mautpflicht in Bezug auf Kraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von nicht mehr als 3,5 t an – siehe Mautordnung Teil A I)

Sollte aus betriebstechnischen Gründen (z.B. bei Wartung der Mautanlagen) in einzelnen Mautabschnitten die Einhebung der Maut vorübergehend nicht erfolgen, so wird dies dem Kraftfahrzeuglenker durch Hinweisschilder angezeigt (siehe unten Grafik 19). Auf den betroffenen Mautabschnitten wird für die Dauer der betriebstechnischen Unterbrechung keine Maut eingehoben, weswegen insoweit den Kraftfahrzeuglenker die in dieser Mautordnung genannten Mitwirkungspflichten (siehe Punkt 8.2.4.3 Mautordnung Teil B) nicht treffen.

Bei den mit dem nachfolgend grafisch dargestellten Hinweisschild gekennzeichneten Ökopunkteabbuchungs- und Kontrollstellen (siehe unten Grafik 20) handelt es sich nicht um Mautabbuchungsstellen, weswegen auch in diesen Fällen den Kraftfahrzeuglenker die Mitwirkungspflichten (siehe Punkt 8.2.4.3 Mautordnung Teil B) nicht treffen.



960 x 960 mm

Grafik 19



Grafik 20

3.3 Ausnahmen von der Mautpflicht

3.3.1 Permanente Ausnahmen

Von der Mautpflicht permanent ausgenommen sind ausschließlich nachfolgend genannte Fahrzeuge:

- Kraftfahrzeuge, an denen gemäß § 20 Abs. 1 lit. d und Abs. 5 Kraftfahrgesetz 1967, BGBl. Nr. 267, Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht sind
- Kraftfahrzeuge ausländischer Sicherheitsbehörden gemäß § 2 Abs. 3 Polizei-kooperationsgesetz, BGBl. Nr. 104/1997, ausländischer Zoll- und Justizbehörden sowie Fahrzeuge eines öffentlichen ausländischen Hilfsdienstes, einer ausländischen Feuerwehr oder eines ausländischen Rettungsdienstes, sofern an diesen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar angebracht sind und diese im Rahmen des Polizei-kooperationsgesetzes oder aufgrund von Staatsverträgen berechtigt das mautpflichtige Straßennetz befahren
- Heeresfahrzeuge (§ 2 Abs. 1 Ziffer 38 Kraftfahrgesetz 1967)
- Fahrzeuge, die im Rahmen des Übereinkommens zwischen den Vertragsstaaten des Nordatlantikvertrages und den anderen an der Partnerschaft für den Frieden teilnehmenden Staaten über die Rechtsstellung ihrer Truppen („PfP-SOFA“, BGBl. III Nr. 136/1998) eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG, zuhanden Abteilung Maut, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 5-9, zu richten.
- Fahrzeuge, die in Durchführung von Maßnahmen der Friedenssicherung im Rahmen einer internationalen Organisation, der Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in

Europa oder der Europäischen Union auf Grund eines Beschlusses im Rahmen der gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik eingesetzt werden. Werden bei diesen Fahrten nicht militärische Fahrzeuge eingesetzt, unterliegen diese Fahrzeuge vorläufig den Bestimmungen der fahrleistungsabhängigen Maut. Die im Zuge dieser Fahrten bezahlte Maut wird von der ASFINAG spesenfrei rückerstattet. Das Ersuchen um Rückerstattung ist von der jeweils zuständigen staatlichen Behörde nach Abschluss der Fahrten unter Vorlage der entsprechenden Nachweise direkt an die ASFINAG, zuhanden Abteilung Maut, A-1010 Wien, Rotenturmstraße 5-9, zu richten.

Sofern Kraftfahrzeuge, an denen Scheinwerfer oder Warnleuchten mit blauem Licht sichtbar außen am Fahrzeug angebracht wurden, mit Probe- oder Überstellungskennzeichen das mautpflichtige Straßennetz benützen, unterliegen diese Fahrzeuge der Mautpflicht und haben entsprechend den Regelungen dieser Mautordnung die Maut ordnungsgemäß zu entrichten. Wird die Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet, wird der Tatbestand der Mautprellerei erfüllt.

3.3.2 Vorübergehende Ausnahmen

Fahrten im Rahmen von humanitären Hilfstransporten oder in Notstandsfällen, die von Kraftfahrzeugen durchgeführt werden, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 t beträgt, können von der ASFINAG gemäß § 5 Abs. 2 BStMG anlassbezogen von der Entrichtung der Maut durch Ergänzung dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Um eine derartige Fahrt ohne Verpflichtung zur Entrichtung der Maut (die Ausstattung des Kraftfahrzeuges mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ist nicht notwendig) durchführen zu können, muss zumindest 30 Minuten vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes im INTERNET unter www.go-maut.at der Ausnahmeantrag (siehe Anhang 3) ausgefüllt und anschließend ausgedruckt werden. Dieser ist sodann ordnungsgemäß zu unterfertigen. Sollte kein Internet zur Verfügung stehen, hat der Antragsteller das EUROPPASS CALL CENTER (Telefonnummer siehe bei Punkt 5.2 Mautordnung Teil B und Information bei Punkt 13 Mautordnung Teil B) anzurufen. Der Antrag wird gemäß den Angaben des Antragsstellers vom Call Center Agent ausgefüllt und an den Antragsteller gefaxt, dieser ist wiederum ordnungsgemäß zu unterfertigen. Jeder Antrag verfügt über eine spezifische Antragsnummer und ist für einen frei zu wählenden Kalendertag gültig. Bei nationalen Katastrophen kann die ASFINAG eine Ausnahme von der Mautpflicht auch für einen Zeitraum gewähren. Der vollständig ausgefüllte und unterfertigte Antrag (Original) ist während der mautbefreiten Fahrt mitzuführen und auf Verlangen als Nachweis der Berechtigung vorzuweisen. Sollte dennoch eine GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät mitgeführt werden, so muss nachfolgendes beachtet werden: Die Befreiung von der Entrichtung der Maut setzt voraus, dass eine für das Pre-Pay-Verfahren genutzte GO-Box durch den Nutzer (siehe Punkt 5.4.1 und Punkt 5.4.3 Mautordnung Teil B) für die Dauer der mautbefreiten Fahrt außer Funktion gesetzt wird, so etwa durch ordnungsgemäßen Verschluss (mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband) mit einer von EUROPPASS an den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.2 Mautordnung Teil B) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung.

Sollte die GO-Box im Pre-Pay-Verfahren nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der abgebuchten Beträge ausgeschlossen.

Eine im Post-Pay-Verfahren genutzte GO-Box oder ein anderes zugelassenes Fahrzeuggerät (siehe Punkt 5.4.1 und Punkt 5.4.2 Mautordnung Teil B) unterliegt nicht diesen Vorgaben. Sie muss daher nicht außer Funktion gesetzt werden und kann im Kraftfahrzeug verbleiben.

3.3.3 Besondere Ausnahmen

Kraftfahrzeuge, die abgeschleppt werden, sind von der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut für die Dauer des Abschleppvorgangs befreit. Diese Befreiung setzt voraus, dass eine im Kraftfahrzeug befindliche GO-Box (sowohl im Pre-Pay-, als auch im Post-Pay-Verfahren) außer Funktion gesetzt wird, indem die GO-Box mittels einer von EUROPPASS an den GO VERTRIEBSSTELLEN bzw. im GO SERVICE CENTER (siehe Punkt 5.2 Mautordnung Teil B) zur Verfügung gestellten Abschirmverpackung ordnungsgemäß verschlossen wird (d.h. durch mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband). Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall ist die Rückerstattung der Maut ausgeschlossen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das abzuschleppende Kraftfahrzeug unverzüglich über die nächste Abfahrtsstraße (Anschlussstelle) von der Autobahn bzw. Schnellstraße zu entfernen ist (§ 46 Abs. 3 StVO 1960).

4 MAUTTARIFE

Der Grundkilometertarif für mautpflichtige Fahrzeuge mit zwei Achsen in Höhe von EUR 0,130 (ohne 20 % Umsatzsteuer) wurde mit Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über die Festsetzung der Tarife der fahrleistungsabhängigen Maut für mehrspurige Kraftfahrzeuge, deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt (Mauttarifverordnung), BGBl. II Nr. 406/2002, festgelegt.

Gemäß § 9 Abs. 2 BStMG ist der Kilometertarif je nach Zahl der am Kraftfahrzeug bzw. der Kraftfahrzeugkombination angebrachten Achsen unterschiedlich. Dabei sind angebrachte Liftachsen, Tandemachsen und Doppelachsen mitzuzählen. Stützachsen sowie Anhänger, die von Omnibussen oder von Wohnmobilen im Sinne des § 2 Abs. 1 Ziffer 28a Kraftfahrzeuggesetz 1967 gezogen werden, sind hingegen bei der Ermittlung der Achsenzahl nicht zu berücksichtigen.

Die Kilometertarife (ohne Umsatzsteuer) gemäß Achsenzahl lauten wie folgt:

Achsenzahl	Bezeichnung der Kategorie	Kilometertarif
Kraftfahrzeuge mit 2 Achsen	Kategorie 2	EUR 0,130
Kraftfahrzeuge mit 3 Achsen	Kategorie 3	EUR 0,182
Kraftfahrzeuge mit 4 und mehr Achsen	Kategorie 4	EUR 0,273

Für die gemäß § 10 Abs. 2 BStMG genannten Mautabschnitte wurden die Tarife je Kategorie (Kategorieermittlung wie oben ausgeführt) gemäß § 9 Abs. 6 BStMG in der Mauttarifverordnung festgelegt, wobei für die Benützung der A 13 Brenner Autobahn im Zeitraum zwischen 22.00 Uhr und 5.00 Uhr ein Nachttarif für Kraftfahrzeuge der Kategorie 4 eingehoben wird. Dieser Nachttarif

gilt nicht für Omnibusse und Wohnmobile. Maßgeblich für die Anwendung des Nachttarifs ist die im Zeitpunkt der Durchfahrt durch die jeweilige Mautabbuchungsstelle im Mautsystem registrierte Zeit (dabei wird die Zeit der Funkuhr als Referenzzeitquelle herangezogen).

Für Fahrzeuge der Kategorie 4, für die der Nachttarif auf der A 13 nicht zur Anwendung kommt, aber aus technischen Gründen verrechnet wird, besteht für den Zulassungsbesitzer binnen 6 Monate ab Durchfahrt die Möglichkeit, über Antrag den Differenzbetrag zwischen Nachttarif und Normaltarif refundiert zu erhalten. Das Antragsformular ist an der Hauptmautstelle in Schönberg sowie im Internet der ASFINAG unter www.asfinag.at erhältlich. Beim erstmaligen Antrag sind folgende Unterlagen einzubringen:

- Information über Ort und Zeit der Durchfahrt (Einzelleistungsinformation oder Transaktionsinformation [das ist die Information über die letzten 30 in der GO-Box gespeicherten Transaktionen] an den GO VERTRIEBSSTELLEN und dem GO SERVICE CENTER)
- Kopie des Zulassungsscheins
- Empfänger und Bankverbindung für die Überweisung des zu erstattenden Betrags

Sofern sich bei den Daten keine Änderungen ergeben haben, ist bei wiederholten Anträgen für dasselbe Fahrzeug nur mehr die Information über Ort und Zeit der Durchfahrt beizubringen. Der Antrag ist per Post oder Fax an ASFINAG, Abteilung Maut – Gruppe Zahlungsverkehr, Rotenturmstraße 5 – 9, 1011 Wien zu richten.

Wird die Fahrt im Pre-Pay Verfahren durchgeführt, hat der Lenker des Fahrzeugs dafür zu sorgen, dass die GO-Box über genügend Mautwerte verfügt. Eine teilweise Nichtentrichtung der Maut wegen des fehlenden Guthabens zieht alle Konsequenzen der Mautprellerei nach sich und wird nach diesen Regeln geahndet.

Der in der Mauttarifverordnung festgesetzte Tarif für den Abschnitt zwischen der Anschlussstelle St. Jakob/Rosental und der Staatsgrenze Karawankentunnel gilt nur für die Fahrtrichtung Slowenien. Die Maut in Fahrtrichtung Österreich wird von der DARS d.d. Družba za avtoceste v Sloveniji (siehe im Internet unter www.dars.si) im eigenen Namen und auf eigene Rechnung nach den in Slowenien festgesetzten Mauttarifen eingehoben.

Die Mautabschnitte wurden durch die ASFINAG gemäß § 9 Abs. 4 BStMG festgelegt. Der Berechnung der Tarife für die einzelnen Mautabschnitte wurden die Kilometertarife, die zurückzulegenden Wegstrecken sowie die Tarife gemäß §§ 2 und 4 Mauttarifverordnung zu Grunde gelegt, wobei die sich so ergebenden Mautabschnittstarife kaufmännisch auf volle zehn Cent gerundet wurden. Der Minimalbetrag pro Mautabschnitt beträgt EUR 0,10. Die sich so errechnenden Mautabschnittstarife verstehen sich ohne Umsatzsteuer.

Die festgelegten Mautabschnitte und die errechneten Mauttarife je Mautabschnitt und Kategorie sind aus der Mautabschnittstariftabelle zu entnehmen (siehe Anhang 4). Um eine leichtere Orientierung zu ermöglichen, wurden die Mautabschnitte nach der jeweiligen Bezeichnung der Anschlussstellen bzw. Knoten gemäß der am mautpflichtigen Straßennetz angebrachten Beschilderung benannt.

5 ANMELDUNG ZUM UND ABMELDUNG VOM MAUTSYSTEM

5.1 Allgemeines

Gemäß § 8 Abs. 1 BStMG sind die Lenker von mautpflichtigen Kraftfahrzeugen verpflichtet, diese vor Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit zugelassenen Fahrzeuggeräten zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut gemäß den Bestimmungen dieser Mautordnung Teil B auszustatten. Diese Verpflichtung umfasst die Anmeldung zum Mautsystem (Systemanmeldung zum Post-Pay- oder Pre-Pay-Verfahren – siehe Punkt 5.4 Mautordnung Teil B), die Erlangung eines zugelassenen Fahrzeuggerätes und die ordnungsgemäße Anbringung desselben im mautpflichtigen Kraftfahrzeug (siehe Punkt 8.1 Mautordnung Teil B). Andere Formen der Mautentrichtung sind nicht vorgesehen. Eine Nachentrichtung der Maut ist nur unter besonderen Bedingungen möglich (siehe Punkt 7.1 Mautordnung Teil B). Die Anmeldung zum Mautsystem erfordert die Vorlage des Zulassungsscheins des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges.

Zur elektronischen Mautentrichtung sind ausschließlich nachfolgende Fahrzeuggeräte zu verwenden:

- Fahrzeuggeräte der EUROPPASS: die GO-Box oder die Split-GO-Box (siehe Punkt 5.6 Mautordnung Teil B)
- Ausdrücklich zugelassene Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme (siehe Punkt 5.7 Mautordnung Teil B)

5.2 Vertriebswege

Die folgenden Vertriebswege stehen zur Systemanmeldung und zum Erhalt einer GO-Box zur Verfügung. Bezüglich Systemanmeldung über das INTERNET oder das EUROPPASS CALL CENTER ist nur die Anmeldung zum Post-Pay-Verfahren möglich, die GO-Box wird dem Nutzer zugestellt (Lieferfrist zumindest fünf Werktage). Bei Systemanmeldungen an einem GO VERTRIEBSAUTOMATEN sind nur ausgewählte Zahlungsmittel für das Post-Pay-Verfahren zugelassen (siehe Anhang 2).

- INTERNET unter www.go-maut.at
- EUROPPASS CALL CENTER, erreichbar unter den folgenden Telefonnummern:
 - Tel. Nr. 0800/ 400 11 400 aus Österreich, Deutschland, Schweiz
 - Tel. Nr. 00800/ 400 11 400 aus den restlichen EU-Ländern
 - Tel. Nr. +43 1 955 12 66 aus allen anderen Ländern
- GO SERVICE CENTER in A-1230 Wien, Richard-Strauss-Straße 12
- GO VERTRIEBSSTELLEN, die besonders gekennzeichnet sind (Liste aller GO VERTRIEBSSTELLEN siehe Anhang 5a)
- GO VERTRIEBSAUTOMATEN: Diese sind an zahlreichen GO VERTRIEBSSTELLEN frei zugänglich aufgestellt (Liste aller Standorte der GO VERTRIEBSAUTOMATEN siehe Anhang 5a)

Eine Abschirmverpackung für die GO-Box wird bei den GO VERTRIEBSSTELLEN und beim GO SERVICE CENTER zur Verfügung gestellt.

GO VERTRIEBSSTELLEN sind u.a. wie folgt gekennzeichnet (siehe vollständige Abbildung in Anhang 5b):



Grafik 21

5.3 Bearbeitungsentgelt

Bei Anmeldung zum Mautsystem ist ein nicht refundierbares Bearbeitungsentgelt für den Systemzugang (Systemanmeldung) in der Höhe von EUR 5,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro ausgegebener GO-Box zu bezahlen.

5.4 Zahlungsverfahren

5.4.1 Allgemeines

Die Bezahlung der Maut ist entweder mittels Verrechnung im Nachhinein (Post-Pay-Verfahren) oder mittels Abbuchung eines zuvor erworbenen Mautguthabens (Pre-Pay-Verfahren) möglich. Das gewünschte Zahlungsverfahren ist bei der Systemanmeldung anzugeben und kann in weiterer Folge (so wie auch Zahlungsart und -mittel) bei den GO VERTRIEBSSTELLEN und beim GO SERVICE CENTER unter Vorlage der GO-Box geändert werden.

Informationen, welche Zahlungsarten und -mittel für das Post-Pay-Verfahren bzw. für das Pre-Pay-Verfahren zugelassen sind, sind im Anhang 2 enthalten. Erhältlich sind diese Informationen weiters im Internet unter www.asfinag.at, im EUROPPASS CALL CENTER, beim GO SERVICE CENTER sowie an den GO VERTRIEBSSTELLEN.

5.4.2 Zum Post-Pay-Verfahren

Im Post-Pay-Verfahren werden bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einem mautpflichtigen Kraftfahrzeug die Mautabschnittstarife addiert und täglich zu Verrechnungssätzen zusammengefasst. Diese werden dann über die jeweilige Zahlungsart bzw. über das jeweilige Zahlungsmittel abgerechnet.

Bei Wahl des Post-Pay-Verfahrens erfolgt die Verrechnung von Mauttransaktionen im Falle der Erneuerung/Verlängerung bzw. des Austausches der jeweils verwendeten Tank-, Kredit oder Debitkarte wegen Diebstahls, Verlustes oder Ablaufs der Gültigkeit auch über die neu ausgegebene Karte. Der Kartenaustausch bzw. die Erneuerung/Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Karte wird der ASFINAG vom Kartenaussteller bekannt gegeben.

Sollte eine Karte durch den Kartenaussteller gesperrt sein oder werden, kann die Mautentrichtung nicht erfolgen (siehe dazu Punkt 8.2.4.3.2 Mautordnung Teil B). Wenn in einem solchen Fall nicht von der Möglichkeit der Nachentrichtung der Maut Gebrauch gemacht wird (siehe Punkt 7.1 Mautordnung Teil B), erfüllt der Kraftfahrzeuglenker den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil B).

5.4.3 Zum Pre-Pay-Verfahren

Die GO-Box im Pre-Pay-Verfahren muss bei Überlassung an den Nutzer sofort mit einem Mautguthaben in der Höhe von mindestens EUR 45,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) aufgeladen werden. Bei jedem weiteren Aufladevorgang beträgt der Mindestbetrag einer Aufladung EUR 50,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro Aufladung. Die Höhe des aufgeladenen Mautguthabens ist insgesamt mit EUR 500,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) pro GO-Box begrenzt.

Bei Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes wird das Mautguthaben um den für den jeweils durchfahrenen Mautabschnitt gültigen Mauttarif reduziert. Ist das auf der GO-Box noch vorhandene Mautguthaben nicht ausreichend, erfolgt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle mit einem höheren Mauttarif (als das vorhandene Mautguthaben) keine Abbuchung und auch keine Teilabbuchung. Der Kraftfahrzeuglenker wird durch ein Signal (ertönt bei Durchfahrt der Mautabbuchungsstelle) informiert, dass die Mautabbuchung nicht erfolgt ist (siehe Punkt 8.2.4.3.2 Mautordnung Teil B). Sofern der Kraftfahrzeuglenker in einem solchen Fall nicht von der Nachentrichtungsmöglichkeit der Maut Gebrauch macht (siehe Punkt 7.1 Mautordnung Teil B), erfüllt er den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil B).

5.5 Datenspeicherung

Bei der Anmeldung zum Mautsystem (Systemanmeldung) werden nachfolgende Daten gespeichert:

- Land (Staat) der Zulassung des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges
- Kraftfahrzeugart (LKW und Bus, wobei Sonderfahrzeuge unter die Kraftfahrzeugart LKW und Wohnmobile unter die Kraftfahrzeugart Bus subsumiert werden)
- Grundkategorie (2, 3 oder 4)
- Zahlungsart und -mittel (samt Gültigkeitsdatum)
- GO-Box Identifikationsnummer (GO-Box Nummer)
- Personal Account Nummer – kurz PAN
- Vor-, und Familienname oder Firmenwortlaut des Zulassungsbesitzers (im Pre-Pay-Verfahren optional)
- Adresse des Zulassungsbesitzers (im Pre-Pay-Verfahren optional)
- Tank-, Debit- oder Kreditkartennummer (je nach Art des gewählten Zahlungsmittels)
- Vor- und Zuname eines Ansprechpartners (optional)

- Telefonnummer (optional)
- E-Mail Adresse (optional)
- bevorzugte Korrespondenzsprache (Standard: Deutsch; Option: Englisch, Italienisch, Kroatisch, Tschechisch oder Ungarisch) – (optional)

Der Kraftfahrzeuglenker und der Zulassungsbesitzer haben die Verpflichtung, der EUROPPASS Änderungen der gespeicherten Daten umgehend mitzuteilen. Werden Änderungen nicht ordnungsgemäß durchgeführt, kann dies dazu führen, dass es nicht zu einer ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut kommt und somit der Tatbestand der Mautprellerei verwirklicht wird (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil B).

Änderungen von Kraftfahrzeugdaten (beispielsweise das Kraftfahrzeugkennzeichen) und eine Änderung des Zahlungsverfahrens (von Post- auf Pre-Pay-Verfahren oder von Pre- auf Post-Pay-Verfahren) sind jedenfalls beim GO SERVICE CENTER oder an einer GO VERTRIEBSSTELLE unter Vorlage der GO-Box und des Zulassungsscheins durchzuführen, da in diesem Fall die GO-Box mit den geänderten Daten neu beschrieben werden muss.

Änderungen von Daten des Zulassungsbesitzers können unter Nennung des Kraftfahrzeugkennzeichens und der PAN über das EUROPPASS CALL CENTER und an allen GO VERTRIEBSSTELLEN sowie dem GO SERVICE CENTER veranlasst werden.

Bei Einreichung eines Ausnahmeantrages gemäß Punkt 3.3.2 Mautordnung Teil B werden die am Antrag befindlichen Daten gespeichert.

Die gespeicherten Daten werden gelöscht, soweit und sobald sie nicht mehr benötigt werden, um die Einhebung der Maut abzuwickeln, Entgelte zu verrechnen, die Abwicklung zu ermöglichen, Beschwerden zu bearbeiten oder sonstige gesetzliche Verpflichtungen zu erfüllen.

5.6 Bestimmungen zur GO-Box

5.6.1 Allgemeines

Es werden zwei Arten von GO-Boxen unterschieden, nämlich die GO-Box und die Split-GO-Box (beide auch kurz GO-Box), wobei in allen mautpflichtigen Kraftfahrzeugen ohne metallisierte Windschutzscheibe bzw. mit metallisierte Windschutzscheibe und einem entsprechenden DSRC-Fenster GO-Boxen (und nicht Split-GO-Boxen) zu verwenden sind. Sollte das mautpflichtige Kraftfahrzeug über metallisierte Windschutzscheiben (ohne ein entsprechendes DSRC-Fenster) verfügen, so hat der Nutzer ausnahmslos eine Split-GO-Box zu verwenden. Diese wird ebenfalls an den GO VERTRIEBSSTELLEN und beim GO SERVICE CENTER zur Verfügung gestellt.

EUROPPASS wird dem Nutzer die GO-Box bzw. die Split-GO-Box ausschließlich zur Verwendung für das mit dem zum Mautsystem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassene mautpflichtige Kraftfahrzeug überlassen, und zwar unentgeltlich, jedoch zeitlich befristet bis zur gänzlichen Einstellung des Mautsystems und zum ausschließlichen Zweck, die GO-Box zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut zu verwenden. Dadurch wird zwischen dem Nutzer und EUROPPASS ein Leihvertrag im Sinne der §§ 971 ff des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches (ABGB) zustande kommen. Der Nutzer hat somit nach Beendigung

des Leihverhältnisses die GO-Box bzw. Split-GO-Box an EUROPPASS zurückzugeben (siehe Punkt 5.6.4 Mautordnung Teil B).

Schadenersatzansprüche gegenüber ASFINAG und EUROPPASS sind, soweit nicht nachweisbar Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, ausgeschlossen.

5.6.2 Gültigkeitsdauer der GO-Box, Garantie, Austausch, Kostentragung und Rückruf

Eine GO-Box im Post-Pay-Verfahren weist eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren auf, gerechnet ab dem Zeitpunkt der Ausgabe an den Nutzer. Eine GO-Box im Pre-Pay-Verfahren weist eine Gültigkeitsdauer von zwei Jahren auf, gerechnet ab dem Zeitpunkt der jeweils letzten Aufladung eines Mautguthabens.

EUROPPASS gewährt dem Nutzer ab Ausgabe der GO-Box eine fünfjährige Garantie für die volle Funktionsfähigkeit. Alle innerhalb dieser Frist auftretenden Funktionsstörungen werden von EUROPPASS durch Austausch der GO-Box behoben. Soweit die Funktionsstörung nicht schuldhaft durch den Nutzer oder einen dem Nutzer zuzurechnenden Dritten verursacht wurde, erfolgt der Austausch unentgeltlich. Über den Austausch hinaus bestehen keine weiteren Ansprüche. Nach Ablauf der Garantiedauer besteht in jedem Fall ein Anspruch auf unentgeltlichen Ersatz durch eine fabrikneue oder neuwertige GO-Box (gegen Rückgabe des alten Gerätes).

Der Austausch einer defekten GO-Box ist nur an einer GO VERTRIEBSSTELLE oder beim GO SERVICE CENTER möglich.

Hat der Nutzer oder ein dem Nutzer zuzurechnender Dritter die Funktionsstörung zu vertreten, so wird EUROPPASS folgenden Kostenersatz (umsatzsteuerfrei), in Abhängigkeit von der seit der Ausgabe der GO-Box verstrichenen Zeit, an den Nutzer verrechnen.

Nach Ausgabe	Für eine GO-Box	Für eine Split-GO-Box
im ersten Jahr:	EURO 60,00	EURO 200,00
im zweiten Jahr:	EURO 48,00	EURO 160,00
im dritten Jahr:	EURO 36,00	EURO 120,00
im vierten Jahr:	EURO 24,00	EURO 80,00
im fünften Jahr:	EURO 12,00	EURO 40,00

EUROPPASS ist berechtigt, eine fehlerhafte GO-Box auch während aufrechter Verwendung zum Austausch rückerufen. Zwei Monate vor Ablauf der Gültigkeitsdauer wird die GO-Box automatisch zurückgerufen. Die GO-Box gibt in solchen Fällen als Zeichen bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle ein Warnsignal ab (siehe Punkt 8.2.4.3.1 Mautordnung Teil B).

Weiters ist EUROPPASS berechtigt, im Falle technischer Mängel bzw. bei festgestellten Unregelmäßigkeiten im Zusammenhang mit der Mauteinhebung die GO-Box zu sperren. Die GO-Box gibt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in solchen Fällen ein Warnsignal ab (siehe Punkt 8.2.4.3.2 Mautordnung Teil B).

Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer bzw. nach erfolgter Sperre der GO-Box können mit dieser keine Mauttransaktionen durchgeführt werden. Der Kraftfahrzeuglenker erfüllt – sofern er nicht von der Nachentrichtung der Maut Gebrauch macht (siehe Punkt 7.1 Mautordnung Teil B) – den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil B).

5.6.3 Diebstahl, Verlust und Sperre der GO-Box

Der Nutzer ist für die sorgfältige Verwahrung der GO-Box eigenverantwortlich. Bei Diebstahl oder Verlust der GO-Box (im folgenden kurz auch „VERLUST“ genannt) hat der Nutzer dies dem GO SERVICE CENTER oder dem EUROPPASS CALL CENTER unverzüglich unter Angabe der GO-Box-Nummer und PAN zu melden. Mit der Meldung des VERLUSTES der GO-Box wird diese gesperrt. Für die in VERLUST geratende GO-Box ist bis zum Zeitpunkt der Ausgabe einer neuen GO-Box, spätestens jedoch binnen eines Monats nach der Meldung des VERLUSTS, der in Punkt 5.6.2 Mautordnung Teil B genannte Kostenersatz zu leisten. Für die Erlangung einer neuen GO-Box fallen keine weiteren Kosten an. Die Verhaltenspflichten bei einem Diebstahl oder Verlust der Tank-, Kredit- und Debitkarten richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Kartenausstellers (siehe jedoch auch Punkt 5.4.2 Mautordnung Teil B).

Bei allfälligem Wiederauffinden der in VERLUST geratenen GO-Box kann diese ausschließlich über das EUROPPASS CALL CENTER unter Angabe der GO-Box-Nummer und PAN entsperrt werden.

5.6.4 Abmeldung, Rückgabe und Verfall von Mautguthaben

Die Abmeldung des Nutzers vom Mautsystem erfolgt durch Rückgabe der GO-Box. Sollte diese wegen Verlustes oder Diebstahls nicht mehr vorhanden sein, hat die Abmeldung schriftlich an die EUROPPASS zu erfolgen (siehe dazu Punkt 5.6.3 Mautordnung Teil B).

Die GO-Box ist direkt bei einer GO VERTRIEBSSTELLE, beim GO SERVICE CENTER oder durch Übersendung an die EUROPPASS (siehe Information unter Punkt 13 Mautordnung Teil B) unter Angabe des Namens, der Anschrift und der Bankverbindung zurückzugeben. Die Angabe dieser Daten ist nur im Pre-Pay-Verfahren notwendig. Eine Bankverbindung ist nur dann bekannt zu geben, wenn das Mautguthaben bar oder mittels Maestro oder Quick-Chip aufgeladen wurde. Vor ihrem Versand muss die GO-Box gesperrt werden, um die Generierung von Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen während des Transports zu verhindern. Die Sperre erfolgt telefonisch beim EUROPPASS CALL CENTER unter Angabe des PAN und der Nummer des Kraftfahrzeugkennzeichens. Sollte eine Sperre vom Nutzer nicht veranlasst werden, so werden allfällige aufgrund des Transports veranlasste Mauttransaktionen bzw. -abbuchungen nicht rückerstattet.

Soweit bei Rückgabe der GO-Box noch ein Mautguthaben vorhanden ist (nur im Pre-Pay-Verfahren möglich), wird dieses rückvergütet.

Sollte das nicht verbrauchte Mautguthaben geringer sein als der zuletzt aufgeladene Betrag, so erfolgt die Rückerstattung in der Form des bei der letzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels, also entweder in bar (wobei Zahlung mit Quick-Chip einer Barzahlung gleichgesetzt wird), als Gutschrift auf eine Tank- oder Kreditkarte oder bei Zahlung mit Maestro mittels Überweisung auf das Bankkonto. Falls das nicht verbrauchte Mautguthaben den zuletzt aufgeladenen Betrag

übersteigt, wird der zuletzt aufgeladene Betrag in der Form des bei der letzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels rückerstattet. Die Differenz aus dem Mautguthaben und dem Betrag der letzten Aufladung wird hingegen in der Form des bei der vorletzten Aufladung benutzten Zahlungsmittels rückerstattet. Dieses aufgrund der derzeitigen Kredit- und Tankkartenbedingungen notwendige Rückerstattungsprocedere gilt sinngemäß bis zu dem Zeitpunkt, zu dem das Mautguthaben zur Gänze rückerstattet ist.

Sollte eine GO-Box im Pre-Pay-Verfahren postalisch an das GO SERVICE CENTER versandt werden, erfolgt eine etwaige Überweisung des nicht verbrauchten Mautguthabens nur dann, wenn der Name, die Anschrift und die Bankverbindung (wenn das Mautguthaben durch Bezahlung in bar, Quick-Chip oder Maestro entstanden ist) bekannt gegeben wurden und der Betrag EUR 5,00 übersteigt.

Mautguthaben (im Pre-Pay-Verfahren) sind nur zwei Jahre nach der jeweils letzten Aufladung gültig und verfallen danach. Eine Mautabbuchung oder eine Rückerstattung von Mautguthaben ist sodann nicht mehr möglich. Die GO-Box gibt bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle in einem Zeitraum von zwei Monaten vor Ablauf dieser Zweijahresfrist ein Warnsignal ab (siehe Punkt 8.2.4.3.1 Mautordnung Teil B). Ein Verfall des Mautguthabens tritt nicht ein, wenn ein Mautguthaben rechtzeitig aufgeladen oder die GO-Box rechtzeitig zurückgegeben wird.

5.6.5 Transport von GO-Boxen ohne Bestehen einer Mautpflicht

An den GO VERTRIEBSSTELLEN (siehe Punkt 5.2 Mautordnung Teil B) und im GO SERVICE CENTER erhält der Nutzer auch Abschirmverpackungen für GO-Boxen. Für den Fall des bloßen Mitführens der GO-Box, ohne dass eine Pflicht zur Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut besteht (z.B. bei Transport im PKW), muss die transportierte GO-Box außer Funktion gesetzt werden, indem die Abschirmverpackung ordentlich verschlossen wird (mindestens dreifaches Umschlagen der Verpackungsöffnung und anschließende Fixierung durch Heftklammern oder Verkleben mittels Klebeband).

Sollte die GO-Box nicht außer Funktion gesetzt werden, kommt es systembedingt zu einer Mauttransaktion bzw. -abbuchung. In einem solchen Fall besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Maut.

5.7 Bestimmungen für andere zugelassene Fahrzeuggeräte

5.7.1 Zugelassene Fahrzeuggeräte von Mautbetreibern ausländischer Mautsysteme

Geräte zur elektronischen Entrichtung der Maut des Schweizer LSVA Mautsystems (Tripon Fahrzeuggeräte) sind nach vorheriger Systemanmeldung zur elektronischen Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut in Österreich zugelassen.

5.7.2 Besondere Bedingungen für die Verwendung

Für die Verwendung der in Punkt 5.7.1 Mautordnung Teil B genannten Fahrzeuggeräte gelten die Bestimmungen dieser Mautordnung Teil B mit nachfolgenden Besonderheiten:

Die Tripon Fahrzeuggeräte können nur bei der Eidgenössischen Zollverwaltung, Oberzolldirektion, Bern, (OZD) gemäß den für das Schweizer LSVA Mautsystem geltenden Bedingungen bezogen bzw. zurückgegeben werden. Sie sind nach den Vorgaben für das LSVA Mautsystem einzubauen und funktionsfähig zu halten (siehe im Internet unter www.zoll.admin.ch). Alleiniger Ansprechpartner für das Fahrzeuggerät ist die OZD. EUROPPASS kann weder Wartungen oder Reparaturen noch einen Austausch vornehmen. Wird ein Tripon Fahrzeuggerät zur Mautentrichtung für die fahrleistungsabhängige Maut in Österreich verwendet, so darf keine GO-Box (zusätzlich) verwendet werden. Eine wegen der zusätzlichen Verwendung einer GO-Box zuviel entrichtete Maut wird nicht refundiert.

Vor der ersten Verwendung des Tripon Fahrzeuggerätes zur österreichischen Mautentrichtung muss das mautpflichtige Fahrzeug angemeldet werden. Die kostenlose Anmeldung erfolgt mit Formularen, die im INTERNET unter www.go-maut.at sowie über das EUROPPASS CALL CENTER erhältlich sind. Das Tripon Fahrzeuggerät kann nur zur Entrichtung der Maut im Post-Pay-Verfahren verwendet werden (betreffend den dafür zugelassenen Zahlungsarten und -mittel; siehe unter Punkt 5.4.1 Mautordnung Teil B). Eine Mautentrichtung im Pre-Pay-Verfahren ist nicht möglich. Mit der Anmeldung ermächtigt der Nutzer die OZD und EUROPPASS zum Austausch der für die Nutzung des Tripon Fahrzeuggeräts notwendigen Daten des Nutzers und des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges.

Der Anmelder wird von EUROPPASS über die Akzeptierung der Anmeldung durch die EUROPPASS und OZD schriftlich informiert. Wird die Anmeldung akzeptiert, wird dem Zulassungsbesitzer innerhalb von weiteren zehn Tagen von der OZD eine Chipkarte zugesandt, mit der das Tripon Fahrzeuggerät in Österreich freigeschalten werden kann. Diese Karte muss rechtzeitig vor der Nutzung in Österreich in das Tripon Fahrzeuggerät eingesetzt werden. Das Vorliegen der Benutzbarkeit für Österreich ist am Display des Tripon Fahrzeuggerätes durch den Code „09“ oder „13“ im Datenfeld „Vertrag“ des Menüs „INFO / Fixe Daten“ zu erkennen. Die ordnungsgemäße Freischaltung des Fahrzeuggeräts und Verwendung des Tripon Fahrzeuggeräts in Österreich liegt alleine im Verantwortungsbereich des Nutzers.

Der Kraftfahrzeuglenker hat jeweils vor Antritt der Fahrt am Tripon Fahrzeuggerät zu deklarieren, ob ein Anhänger mitgeführt wird. Die Deklaration eines Anhängers bedeutet automatisch die Bemautung gemäß den Tarifen der Kategorie 4.

Beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle wird eine ordnungsgemäße Mautentrichtung durch einen „kurzen“ Ton des Tripon Fahrzeuggeräts signalisiert. Eine nicht ordnungsgemäße Mautentrichtung wird durch einen „langen“ Ton (z.B. Fahrzeuggerät gesperrt, oder fehlerhafte Transaktion) oder durch das Unterbleiben des akustischen Signals (keine Transaktion aufgrund eines technischen Fehlers) signalisiert. In diesen Fällen hat der Kraftfahrzeuglenker die Maut gemäß Punkt 7.1 Mautordnung Teil B nach zu entrichten. Sollte er davon Abstand nehmen, so verwirklicht er den Tatbestand der Mautprellerei (siehe Punkt 10 Mautordnung Teil B).

Bei Auffahrt an der Nebenmautstelle Höf (Anschlussstelle der A 10 - St. Michael/Lungau) ist es aufgrund der technischen Ausgestaltung des Tripon Fahrzeuggerätes notwendig, an der Nebenmautstelle ein manuelles Vorticket zu ziehen. Dieses ist sodann an der Hauptmautstelle St. Michael, A-5582 St. Michael i.L., Höf 55, (im Hauptgebäude) abzugeben. Der Kraftfahrzeuglenker erhält nach Abgabe die zuviel entrichtete Maut rückerstattet.

Änderungen von Nutzerdaten sind mit den Formularen, die im INTERNET unter www.go-maut.at sowie über das EUROPPASS CALL CENTER erhältlich sind, durchzuführen.

Die Abmeldung vom Mautsystem kann jederzeit schriftlich erfolgen (Schreiben ist an die EUROPPASS zu senden). Eine Mautentrichtung mit dem Tripon Fahrzeuggerät ist in Österreich somit nicht mehr möglich. Das Tripon Fahrzeuggerät generiert daher beim Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle einen „langen“ Ton. Innerhalb von zehn Tagen wird dem Zulassungsbesitzer (von der OZD) auf dem Postweg eine Chipkarte zugesandt. Der Zulassungsbesitzer ist verpflichtet, die Chipkarte sofort einzusetzen und damit die Freischaltung rückgängig zumachen, womit bei Durchfahren einer Mautabbuchungsstelle der „lange“ Ton nicht mehr ertönt.

6 EINZELLEISTUNGSINFORMATION

Eine Einzelleistungsinformation über die automatischen Mauttransaktionen des laufenden Kalendermonats sowie über die Mauttransaktionen von bis zu sechs unmittelbar vorangegangenen Kalendermonaten steht entweder in Papierform auf Anforderung beim EUROPPASS CALL CENTER gegen ein angemessenes Entgelt in Höhe von EUR 5,00 (inklusive 20 % Umsatzsteuer) pro Einzelleistungsinformation und Kraftfahrzeug zur Verfügung oder unentgeltlich über das INTERNET unter www.go-maut.at.

Die Einzelleistungsinformation stellt keine Rechnung dar, sondern dient lediglich Informationszwecken. Es wird daher in keinem Fall eine Verantwortung oder Haftung für Aktualität, Vollständigkeit und Richtigkeit der Einzelleistungsinformation übernommen.

7 NACHENTRICHTUNG DER MAUT

7.1 Nachzahlung bei GO VERTRIEBSSTELLEN / GO SERVICE CENTER / Mautaufsichtsorganen

Für ordnungsgemäß zum Mautsystem angemeldete und mit einem zugelassenen Fahrzeuggerät ausgestattete Kraftfahrzeuge besteht die Möglichkeit der Nachentrichtung der Maut im Falle einer Nicht- oder Teilentrichtung der geschuldeten Maut, die auf technische Gebrechen des zugelassenen Fahrzeuggerätes oder des Mautsystems, auf einen zu niedrigen Pre-Pay-Kontostand, ein gesperrtes Zahlungsmittel oder die Verwendung einer falschen (zu niedrigen) Kategorie zurückzuführen ist; dies jedoch ausnahmslos nur wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt werden:

- Die Nachentrichtung hat spätestens 70 Kilometer nach der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, bei einer GO VERTRIEBSSTELLE sowie im GO SERVICE CENTER zu erfolgen oder bei einem Mautaufsichtsorgan (siehe Punkt 9 Mautordnung Teil B) im Zuge einer Betretung (Anhaltung).
- Die Nachentrichtung ist nur innerhalb eines Zeitraumes von fünf Stunden ab dem Zeitpunkt des Durchfahrens der ersten Mautabbuchungsstelle, an der keine ordnungsgemäße Mauttransaktion (keine oder nur Teilentrichtung der Maut) stattgefunden hat, erlaubt. Dabei wird die Zeit der Funkuhr als Referenzquelle herangezogen.

- Nutzer von GO-Boxen haben diese zur Durchführung der Nachentrichtung bei der GO VERTRIEBSSTELLE sowie im GO SERVICE CENTER vorzulegen.
- Der Kraftfahrzeuglenker des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges hat bei der GO VERTRIEBSSTELLE, im GO SERVICE CENTER bzw. bei Betretung (Anhaltung) gegenüber dem Mautaufsichtorgan den Ort der ersten Nicht- oder Teilentrichtung zu nennen sowie gegebenenfalls weitere Angaben zur Art der darauf folgenden Nutzung des mautpflichtigen Straßennetzes zu machen.

Anhand der Angaben des Kraftfahrzeuglenkers (Nennung des Ortes der ersten Nicht- oder Teilentrichtung etc.) sowie unter Vorlage etwaiger Beweismittel (z.B. Fahrtenschreiber) und unter Vorlage der GO-Box (um Doppelzahlungen zu vermeiden, wird ein Abgleich mit gegebenenfalls im Fahrzeuggerät gespeicherten Mauttransaktionen durchgeführt) wird die Höhe der geschuldeten Maut ermittelt und so der nach zu entrichtende Betrag festgesetzt.

Eine Nachzahlung der Maut ist im Falle des Punktes 7.2 in Verbindung mit Punkt 8.2.4.3.3 der Mautordnung Teil B nicht vorgesehen.

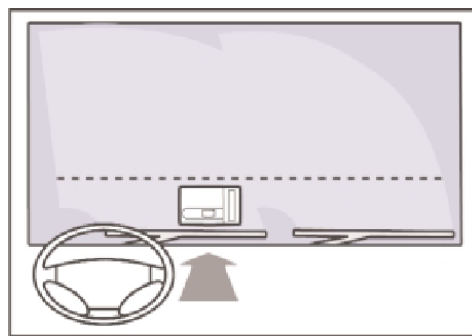
7.2 Nachverrechnung

Die ASFINAG hat das Recht in Fällen des Punktes 8.2.4.3.3 Mautordnung Teil B die nicht entrichtete Maut automationsunterstützt nach zu verrechnen.

8 Pflichten der Kraftfahrzeuglenker

8.1 Ordnungsgemäße Anbringung der GO-Box

Die GO-Box ist ausschließlich in dem mit dem angemeldeten Kraftfahrzeugkennzeichen zugelassenen mautpflichtigen Kraftfahrzeug an der Innenseite der Windschutzscheibe zwischen Fahrzeugmitte und Lenkstange nahe der Windschutzscheiben-Unterkante, und zwar in jenem Bereich der Windschutzscheibe, der vom Scheibenwischer gereinigt wird, zu montieren. Der Scheibenwischer darf dabei in Ruhestellung die GO-Box nicht überlappen (vergleiche Grafik 22). Eine andere Anbringung der GO-Box im Einzelfall ist nur nach individueller schriftlicher Zustimmung von EUROPPASS zulässig.

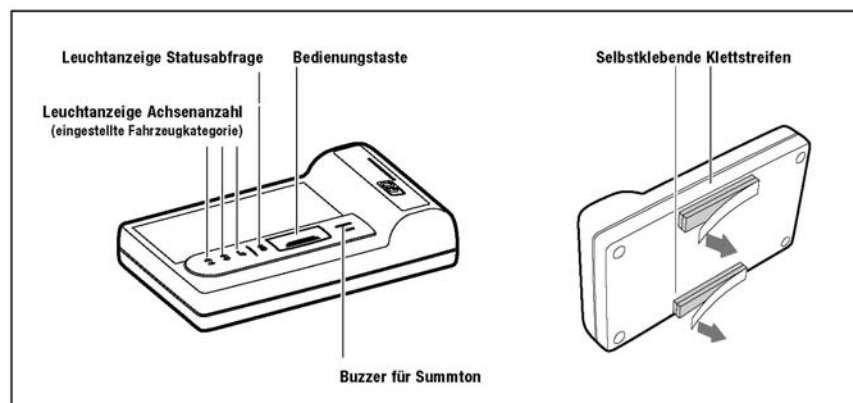


Grafik 22

Die Anbringung einer Split-GO-Box unterliegt eigenen Regeln, die aus der jeweiligen Betriebsanleitung zu entnehmen sind.

8.2 Ordnungsgemäße Bedienung der GO-Box

8.2.1 Darstellung der GO-Box

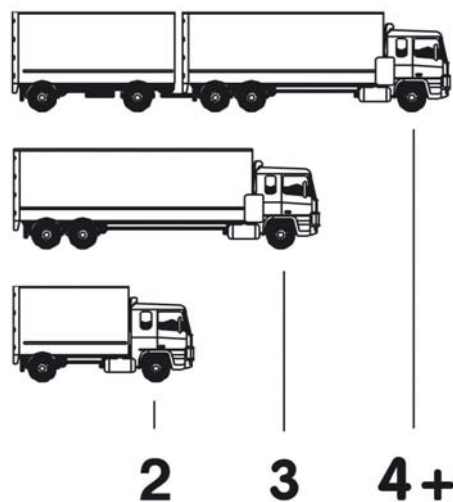


Grafik 23

8.2.2 Deklaration und Einstellung der Kategorie (ausgenommen bei Omnibussen sowie bei Wohnmobilen)

Bei Ausgabe der GO-Box wird eine Basiskategorie entsprechend der vorhandenen Achszahl des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges eingestellt (die Basiskategorie stellt die Untergrenze für eine manuelle Umstellung durch den Nutzer dar). Der Kraftfahrzeuglenker hat vor jedem Fahrtantritt die Kategorie entsprechend Punkt 8.2.4.2 Mautordnung Teil B zu überprüfen.

Sollte ein Anhänger bzw. Sattelanhänger mitgeführt werden, muss der Kraftfahrzeuglenker die Kategorie des Kraftfahrzeuges vorschriftsmäßig umstellen. Durch länger als zwei Sekunden dauerndes Drücken der Bedientaste wird die Kategorie angehoben (und beginnt nach der Kategorie 4 wieder bei der Grundkategorie). Nach der Umstellung informiert die jeweilige Leuchtanzeige (Kategorie 2 – 4) durch Blinken über die aktuell eingestellte Kategorie.



Grafik 24

Sollte der Nutzer fälschlicherweise eine höhere Kategorie als die tatsächliche Kategorie des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges bzw. der Kraftfahrzeugkombination deklariert haben und somit bei der Fahrt ein unrichtiger Mauttarif verrechnet bzw. abgebucht worden sein, kann ASFINAG nach Darlegung der Gründe und unter Erbringung entsprechender Nachweise die zuviel bezahlte Maut rückvergüten. Das Ersuchen um Rückerstattung ist unter Vorlage der entsprechenden Nachweise innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt, an dem zuviel Maut bezahlt wurde, direkt an die EUROPASS GO SERVICE CENTER, A-1230 Wien, Richard-Strauss-Straße 12, zu richten.

8.2.3 Deklaration und Einstellung der Kategorie bei Omnibussen und Wohnmobilen

Bei der Ausgabe der GO-Box wird die Grundkategorie entsprechend der vorhandenen Achsenzahl des Busses bzw. des Wohnmobiles (Definition siehe § 2 Abs. 1 Ziffer 28a Kraftfahrgesetz 1967) eingestellt (siehe sinngemäß Abbildung unter Punkt 8.2.2 Mautordnung Teil B, wobei bei Omnibussen und Wohnmobilen etwaige Anhänger nicht zur Berechnung der Achsenzahl herangezogen werden). Eine Umstellung der Grundkategorie ist nicht möglich, da von Omnibussen sowie von Wohnmobilen mitgeführte Anhänger bei der Ermittlung der Achsenzahl nicht zu berücksichtigen sind.

8.2.4 Überprüfung der Funktionstüchtigkeit der GO-Box

8.2.4.1 Verhaltenspflichten der Kraftfahrzeuglenker

Kraftfahrzeuglenker haben sich gemäß § 8 Abs. 2 BStMG vor, während und nach jeder Fahrt auf mautpflichtigen Strecken von der Funktionstüchtigkeit der GO-Box zu überzeugen und etwaige Funktionsstörungen umgehend zu melden. Weiters sollten sie eine Abschirmverpackung im mautpflichtigen Kraftfahrzeug mitführen (siehe Punkt 3.3.3 Mautordnung Teil B).

8.2.4.2 Vor der Fahrt

Vor dem Befahren des mautpflichtigen Straßennetzes hat sich der Nutzer über die Funktionstüchtigkeit der GO-Box durch einmaliges Drücken (kürzer als zwei Sekunden) der Bedientaste zu vergewissern (Statusabfrage).

- Blinken sowohl die Leuchtanzeige "Statusabfrage" als auch die Leuchtanzeige "Achsenzahl" einmal kurz „grün“, bedeutet dies, dass die Funktionstüchtigkeit gegeben ist.
- Blinken die Leuchtanzeige "Statusabfrage" zweimal kurz "rot" und die Leuchtanzeige "Achsenanzahl" zweimal kurz „grün“, bedeutet dies, dass das Mautguthaben unter den fix eingestellten Grenzwert (EUR 30,00) gefallen ist (nur im Pre-Pay-Verfahren). Der Kraftfahrzeuglenker hat im eigenen Ermessen und in eigener Verantwortung für ein rechtzeitiges Wiederaufladen des Mautguthabens zu sorgen.
- Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" viermal kurz „rot“, bedeutet dies, dass keine Mautabbuchung möglich ist (z.B. weil die GO-Box nicht ordnungsgemäß funktioniert). Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall umgehend das GO SERVICE CENTER bzw. die nächstgelegene GO VERTRIEBSSTELLE aufzusuchen oder von seiner Absicht, das mautpflichtige Straßennetz zu befahren, Abstand zu nehmen.
- Blinkt die Leuchtanzeige "Statusabfrage" und die Leuchtanzeige "Achsenanzahl" nicht (kein Blinken), bedeutet dies, dass die GO-Box nicht funktionsfähig ist. Der Kraftfahrzeuglenker hat in diesem Fall das Kraftfahrzeug vor der Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit einer neuen funktionsfähigen GO-Box auszustatten (zum Austausch siehe Punkt 5.6.2 Mautordnung Teil B).

8.2.4.3 Während der Fahrt

Während der Fahrt auf dem mautpflichtigen Straßennetz werden dem Kraftfahrzeuglenker bei Durchfahren jeder Mautabbuchungsstelle folgende akustische Signale zur Kenntnis gebracht, wobei zwischen informativen und zu beachtenden Signalen zu unterscheiden ist.

8.2.4.3.1 Folgende Signale gelten als Information für den jeweiligen Nutzer

- Ein kurzer Signal-Ton: Die Mautentrichtung wird auf Basis der eingestellten Kategorie bestätigt.
- Zwei kurze Signal-Töne: Die Mautentrichtung hat auf Basis der eingestellten Kategorie ordnungsgemäß stattgefunden, aber das Mautguthaben (nur im Pre-Pay-Verfahren) ist unter den Grenzwert in Höhe EUR 30,00 gefallen (der Nutzer hat für eine rechtzeitige Aufbuchung von Mautwerten zu sorgen), das Mautguthaben verfällt innerhalb der nächsten

zwei Monate (nur im Pre-Pay-Verfahren), oder die GO-Box wird zur Kontrolle (zum GO SERVICE CENTER oder an die nächste GO VERTRIEBSSTELLE) zurückgerufen.

8.2.4.3.2 Vom Nutzer zu beachtendes akustisches Signal

- Vier kurze Signal-Töne: Es hat keine Mautentrichtung stattgefunden, weil insbesondere vom Nutzer Bestimmungen der Mautordnung Teil B nicht beachtet wurden. In diesem Fall hat dann jeder Nutzer seiner Nachzahlungsverpflichtung im Sinne von Punkt 7.1 der Mautordnung Teil B im vollem Umfang nachzukommen, andernfalls der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 der Mautordnung Teil B verwirklicht wird.

8.2.4.3.3 Kein Signal Ton

Wenn kein Signal-Ton erfolgt, hat keine Mautentrichtung stattgefunden. Es besteht keine Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne von Punkt 7.1 der Mautordnung Teil B, dies jedoch ausnahmslos nur unter Einhaltung aller nachfolgenden Bedingungen:

- Die GO-Box wurde im Sinne von Punkt 8.1 der Mautordnung Teil B ordnungsgemäß montiert.
- Die GO-Box wurde mit einem zugelassenen Zahlungsmittel für das Post-Pay-Verfahren im System angemeldet bzw. mit einem ausreichenden Mautguthaben aufgeladen.
- Die Funktionsfähigkeit der GO-Box wurde im Sinne von Punkt 8.2.4.2 sowie Punkt 8.2.4.4 der Mautordnung Teil B überprüft.
- Das Kennzeichen des mautpflichtigen Kraftfahrzeuges wurde im Sinne von Punkt 5.5 der Mautordnung Teil B korrekt zum System angemeldet.

Werden diese Bedingungen nicht alle gemeinsam erfüllt, besteht die Verpflichtung zur Nachzahlung der Maut im Sinne von Punkt 7.1 der Mautordnung Teil B.

Zur Verifizierung der akustischen Anzeige kann die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut beim GO SERVICE CENTER oder an jeder GO VERTRIEBSSTELLE überprüft werden. Kraftfahrzeuglenker mit einer Hörbeeinträchtigung sind von den Mitwirkungspflichten nicht befreit. Sie sind verpflichtet, die ordnungsgemäße Entrichtung der Maut an den obgenannten Vertriebsstellen zu überprüfen (siehe auch Punkt 8.2.4.4 Mautordnung Teil B). Der Nutzer hat auch die Möglichkeit, sich zuerst an das Call Center (siehe auch Punkt 13 Mautordnung Teil B) zu wenden, um dort über die Funktionstüchtigkeit der Mautanlage informiert zu werden.

8.2.4.4 Nach der Fahrt

Nach der Fahrt auf mautpflichtigen Strecken hat der Kraftfahrzeuglenker neuerlich die Funktionsfähigkeit der GO-Box zu überprüfen und bei nicht mehr gegebenen Funktionsfähigkeit der GO-Box (analog den Bestimmungen in Punkt 8.2.4.2 Mautordnung Teil B) gegebenenfalls einen offenen Mautbetrag mittels Nachentrichtung gemäß Punkt 7.1 Mautordnung Teil B zu begleichen. Ansonsten wird der Tatbestand der Mautprellerei gemäß Punkt 10 Mautordnung Teil B verwirklicht.

9 ÜBERWACHUNG DER EINHALTUNG DER MAUTPFLICHT

9.1 Mautaufsichtsorgane und deren Befugnisse

Die Einhaltung der Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut wird (neben automatischen Kontrollen) durch Mautaufsichtsorgane kontrolliert.

Die Mautaufsichtsorgane sind Organe der öffentlichen Aufsicht. Sie werden von der ASFINAG bestimmt und von den Bezirksverwaltungsbehörden dazu bestellt und vereidigt. Den Mautaufsichtsorganen kommen von Gesetzes wegen Anordnungs- und Zwangsbefugnisse zu.

Zum Zweck der Kontrolle der ordnungsgemäßen Entrichtung der Maut sind die Mautaufsichtsorgane unter anderem berechtigt, Kraftfahrzeuglenker durch deutlich sichtbare oder hörbare Zeichen zum Anhalten aufzufordern, sie anzuhalten, die Identität des Lenkers und des Zulassungsbesitzers festzustellen und das Kraftfahrzeug, insbesondere die GO-Box oder ein anderes Fahrzeuggerät, den Fahrtenschreiber, den Wegstreckenmesser und das Kontrollgerät gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 3821/85 zu überprüfen sowie die betretenen Kraftfahrzeuglenker mündlich zur Zahlung der Ersatzmaut aufzufordern.

Wenn keine Ersatzmaut geleistet wird und wenn die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung offenbar unmöglich oder wesentlich erschwert erscheint, sind Mautaufsichtsorgane gemäß § 27 BStMG ermächtigt, eine vorläufige Sicherheitsleistung einzubeheben oder, so lange die festgesetzte vorläufige Sicherheitsleistung nicht geleistet wird, die Unterbrechung der Fahrt anzuordnen und ihre Fortsetzung durch geeignete Vorkehrungen (Abnahme der Fahrzeugschlüssel und der Fahrzeugpapiere, Anbringung technischer Sperren am Fahrzeug, Abstellung an geeignetem Ort u. dgl.) zu verhindern.

Vorläufige Sicherheitsleistungen können in bar (EURO) oder mit einem zugelassenen Zahlungsmittel (siehe Punkt 5.4.1 Mautordnung Teil B) beglichen werden.

9.2 Ausweise der Mautaufsichtsorgane

Der Ausweis der Mautaufsichtsorgane, der ihre amtliche Eigenschaft bestätigt und im Dienst mitzuführen bzw. den Betroffenen auf Verlangen vorzuweisen ist, ist beidseitig bedruckt, hat Scheckkartengröße und enthält insbesondere nachfolgende Informationen: Lichtbild, Name und Dienstnummer des Mautaufsichtsorgans (siehe Grafik 25).



Grafik 25

9.3 Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane

Die Kontrollfahrzeuge der Mautaufsichtsorgane sind Fahrzeuge des öffentlichen Sicherheitsdienstes gemäß § 20 Abs. 1 lit. d Kraftfahrzeuggesetz 1967. Es handelt sich dabei um silbergraue Einsatzfahrzeuge der Transporterklasse, die mit Blaulicht und Folgetonhorn ausgestattet sind. Weiters sind die Kontrollfahrzeuge mit folgenden Aufschriften versehen: „ASFINAG“, „Mautaufsicht“ und „Service- und Kontrolldienst der ASFINAG“ (siehe Grafik 26).



Grafik 26

10 MAUTPRELLEREI

10.1 Strafbarkeit des Mautprellens

Die Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes mit mautpflichtigen Kraftfahrzeugen im Sinne dieser Mautordnung Teil B, ohne die fahrleistungsabhängige Maut ordnungsgemäß zu entrichten, ist verboten. Kraftfahrzeuglenker, die gegen dieses Verbot verstoßen, begehen gemäß § 20 Abs. 2 BStMG eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von **EUR 400,00** bis **EUR 4.000,00** bestraft wird.

Wird der Lenker eines mautpflichtigen Kraftfahrzeugs, das nicht mit einer GO-Box oder einem anderen zugelassenen Fahrzeuggerät ausgerüstet ist, auf dem mautpflichtigen Straßennetz betreten, so ist die mautpflichtige Straße umgehend über die nächstmögliche Abfahrt zu verlassen.

10.2 Unterbleiben der Bestrafung

Eine Bestrafung unterbleibt, wenn eine Ersatzmaut – wie nachfolgend beschrieben – bezahlt wird.

10.3 Ersatzmaut

10.3.1 Art der Begleichung

10.3.1.1 Betretung durch Mautaufsichtsorgane

Wird der Kraftfahrzeuglenker von Mautaufsichtsorganen betreten, ist bei Vorliegen der in Punkt 7.1 Mautordnung Teil B genannten Bedingungen die Maut nachzuentrichten oder bei Verweigerung der Nachentrichtung bzw. bei nicht Vorliegen der in Punkt 7.1 Mautordnung Teil B genannten Bedingungen die Ersatzmaut unverzüglich nach Aufforderung zu begleichen, beides entweder in bar (EURO) oder mit einem zugelassenen Zahlungsmittel (siehe Punkt 5.4.1 Mautordnung Teil B). Dem Kraftfahrzeuglenker wird hierüber eine Bestätigung unter Auflistung der jeweils betroffenen Mautabschnitte ausgestellt.

10.3.1.2 Aufforderungsverfahren im Nachhinein

Wird eine Übertretung durch Mautaufsichtsorgane dienstlich wahrgenommen oder wurde die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der Maut durch automatische Überwachung festgestellt, ohne dass es zu einer Betretung des Kraftfahrzeuglenkers kommt, wird – sofern die Geltendmachung der Haftung gemäß § 23 BStMG weder offenbar unmöglich, noch wesentlich erschwert sein wird – dem/einem der Zulassungsbesitzer eine schriftliche Aufforderung zur Zahlung der Ersatzmaut übermittelt.

Die schriftliche Aufforderung enthält neben der Höhe der zu leistenden Ersatzmaut unter anderem eine Identifikationsnummer (ID-Nr.) und die Bankverbindung.

Die Ersatzmaut ist auf das in der Zahlungsaufforderung angegebene Konto unter Angabe der in der Aufforderung angegebenen Identifikationsnummer (ID-Nr.) zu überweisen. Der Verpflichtung zur Leistung der Ersatzmaut wird entsprochen, wenn diese binnen drei Wochen ab Ausfertigung der Aufforderung dem angegebenen Konto gutgeschrieben wird und der Überweisungsauftrag die automationsunterstützt lesbare, vollständige und richtige Identifikationsnummer enthält.

Die Ersatzmaut kann nicht in Teilzahlungen bezahlt werden. Sollten Teilzahlungen einlangen, so werden diese unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr von EUR 15,00 (inkl. 20 % Umsatzsteuer) rücküberwiesen. Dies gilt auch für verspätete Zahlungen. Bei Überzahlungen von unter EUR 5,00 erfolgt keine Rücküberweisung (sonst zur Gänze).

10.3.2 Höhe der Ersatzmaut

Die Höhe der Ersatzmaut (inkl. 20 % Umsatzsteuer) für die nicht ordnungsgemäße Entrichtung der fahrleistungsabhängigen Maut beträgt:

Grund	Höhe der Ersatzmaut
gänzliche Nichtentrichtung der Maut	EUR 220,00
nur teilweise Entrichtung der Maut (bei Verwendung einer falschen Kategorie)	EUR 110,00

10.3.3 Einleitung eines Verwaltungsstrafverfahrens

Wird bei Betretung und nach Aufforderung zur Leistung einer Ersatzmaut oder nach schriftlicher Aufforderung eine Ersatzmaut nicht, nur teilweise oder nicht fristgerecht bezahlt, wird das Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

11 VERLETZUNG DER ANHALTEPFLICHT

Kraftfahrzeuglenker, die entgegen § 18 Abs. 2 BStMG der Aufforderung eines Mautaufsichtsorgans zum Anhalten nicht Folge leisten, begehen gemäß § 21 BStMG eine Verwaltungsübertretung und werden mit Geldstrafe bis zu **EUR 4.000,00** bestraft.

12 GERICHTSSTAND UND ANWENDBARES RECHT

Für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Mautordnung bzw. der Benutzung des mautpflichtigen Straßennetzes ist – subsidiär zu den Verwaltungsbehörden – das sachlich zuständige Gericht in Wien ausschließlich zuständig. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts.

13 ZUSTÄNDIGKEIT UND KUNDENSERVICE

EUROPPASS wurde von der ASFINAG mit dem Betrieb des Mautsystems und der Einhebung der Maut im Namen und auf Rechnung der ASFINAG betraut und steht in allen Abwicklungsfragen in Zusammenhang mit der fahrleistungsabhängigen Maut als Ansprechpartner zur Verfügung.

EUROPPASS LKW-Mautsystem GmbH
GO SERVICE CENTER
Richard-Strauss-Straße 12
A-1230 Wien

Tel. Nr.: **0800 400 11 400**
Fax. Nr.: **0800 400 11 444**
Email: info@go-maut.at

Soweit Betroffene nicht den Gerichts- oder Verwaltungsrechtsweg beschreiten, können Beschwerden wegen einer Übertretung der Befugnisse der Mautaufsichtsorgane oder dergleichen am Postweg oder mittels E-Mail an die ÖSAG gerichtet werden.

-- Ende --